

Besprechungen

Otto Heinrich v. d. Gablentz: Der Kampf um die rechte Ordnung.
Beiträge zur politischen Wissenschaft. Köln und Opladen 1964.
Westdeutscher Verlag. 352 S.

Der Verfasser legt hier 19 gesammelte Vorträge und Aufsätze als Beitrag zur politischen Wissenschaft vor. Diese einzelnen Teile hängen ihrem Inhalt und ihrer Grundeinstellung nach eng miteinander zusammen, und so ist es in der Systematik der Beiträge durchaus begründet, wenn der Inhalt des Buches in drei Teile gegliedert ist: Von der Wissenschaft von der Politik, von den politischen Kräften und von den politischen Maßstäben. Der rote Faden, der sich durch alle hindurchzieht, ist die Auffassung der Politik als einem Kampf um die rechte Ordnung. Damit erhält die Politik einen wertbetonten Charakter, und das ist auch durchaus zutreffend. Wir haben es erlebt, was eine Politik bedeutet, die nicht in höchsten, transzendenten Werten in ihrem Letzten orientiert ist. Die rechte Ordnung ist aber auch für Gablentz nicht etwa ein abstraktes, dogmatisches Schema, sondern sie ist das im Kampf der politischen Kräfte um die Macht erkannte und errungene Gemeinwohl; sie ist also das Ergebnis eines dynamischen Prozesses. Gemeinwohl aber ist der zentrale Begriff der Politik und der Wissenschaft von der Politik. Gablentz sagt: „Das politische Ringen geht nicht darum, ob Recht oder Macht sich durchsetzen, sondern wie die Macht das Recht verwirklicht, wie Recht Macht wird.“ Darin trifft er sich mit *Smend*, der es als einen Krankheitszustand ansieht, wenn man in einer so wichtigen Lebenstätigkeit, wie es die Politik ist, daran zweifelt, „gleichzeitig das sachlich Richtige und das sittlich Richtige tun zu können.“

Dazu ist aber Autorität und Legitimität der Regierenden erforderlich. Von hier aus stellt sich angesichts des dumpfen politischen Unbehagens, das weite Kreise der Bevölkerung in der Bundesrepublik erfaßt hat, für Gablentz die Frage, ob die hergebrachten Vorstellungen von der Bedeutung und der Funktion des Staates noch in die heutige Wirklichkeit passen. Das führt zu einer auf umfangreiche Literatur gestützten Auseinandersetzung mit *Werner Weber*. Für Gablentz ist der demokratische Verfassungsstaat von heute nicht mehr ein souveräner Staat. Mit *Leibholz* stellt Gablentz vielmehr fest, daß die Souveränität im alten Sinn nach innen und nach außen verloren ist; der Staat ist keine Macht mehr außerhalb der Gesellschaft, und Autorität kann nur noch „als personale Autorität innerhalb der verschiedenen Einrichtungen der politischen Ordnung“ liegen. Damit tritt die poli-

tische Gesittung in den Vordergrund, und ich möchte noch hinzusetzen, der politische Stil als die gewisse Einheitlichkeit in der Erscheinungsweise des politischen Verhaltens und der politischen Gesittung, in der sich die Achtung vor dem Gemeinwesen Staat, die Begegnung mit den Menschen und die Verantwortung für das politische Handeln äußern. Und gerade an einem solchen von der Verantwortung für die Zukunft getragenen politischen Stil hat es in der Bundesrepublik gefehlt und fehlt es heute noch.

Damit aber bin ich zu einem weiteren Grundbegriff des Gablentzen Buches gekommen: die verantwortliche Gesellschaft. Die von einem jeden einzelnen in der Demokratie erkannte Verantwortung ist die grundlegende Sicherung des Gemeinwesens, während, wie Gablentz feststellt, eine institutionelle Sicherung eines politischen Gemeinwesens nicht möglich ist, solange man das Risiko der verantwortlichen Freiheit der Person eingeht. „Das Risiko müssen wir auf uns nehmen, solange wir es mit Demokratie und Rechtsstaat ernst meinen.“

Der deutsche Rechtsstaat ist föderalistisch aufgebaut. Gablentz schließt sich in der Beurteilung des Föderalismus der von Waldemar von Knoeringen geäußerten Auffassung an, der im Föderalismus nicht überholte Reservate sehen will, sondern der einen Föderalismus im Auge hat, „der das Gemeinsame will, um das Höchstmaß an Eigenständigkeit zu sichern“. Während im Raum der Wirtschaft und Bildung, wie Gablentz meint, die pluralistischen Gruppen durch starke Klammern aneinander gebunden sind, fehlen diese Klammern im politischen Raum. Deswegen möchte Gablentz das Beamtentum zu einer solchen Klammer gestalten und Bundes- und Länderbeamtentum miteinander verschmelzen. Es würde dann ein einheitliches und auch in der Personalpolitik einheitlich gelenktes Beamtentum entstehen. Die Realisierung dieses Vorschlages würde aber eine grundlegende Umorganisation nicht nur unseres Beamtentums, sondern auch der Verwaltung bedingen. Beides aber wird nur durch eine Änderung des Grundgesetzes durchführbar sein, gegen die sich nach den bisherigen Erfahrungen vor allem Bayern wenden würde. Ebensowenig dürften die Länder bereit sein, den Bundesrat in ein senatsähnliches Gremium umzuwandeln, das dann nicht mehr eine Vertretung der Länderregierungen, sondern eine irgendwie gewählte Vertretung der Bevölkerung der Länder sein würde. Gablentz sieht in der Vertretung der Länderregierungen, wie sie der Bundesrat in seiner heutigen Form darstellt, ein dem System des Parlamentarismus fremdes Element. Die vom Grundgesetz vorgesehene Organisation des Bundesrates hat aber wie mir scheint, doch eine gewisse historische Grundlage; wie sollen die Länderregierungen anders als durch eine Vertretung der Länderregierungen wirksamen Einfluß auf die Bundesgesetzgebung erlangen können? Nun liegt aber die Durchführung der Bundesgesetze entweder als eigene oder als Auftragsangelegenheit in weitem Maße in den Händen der Länder. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, wenn die Länder durch ihre Regierungsvertreter an der Rechtssetzung und an

der Verwaltung des Bundes beteiligt werden. Die Gewaltenteilung braucht dadurch nicht unterbunden zu werden, wenn man, wie das Gablentz auch tut, sich von dem überholten Schema *Montesquieus* frei macht. Die Teilung der Gewalten findet heute nicht zwischen Legislative und Exekutive statt, sondern zwischen den entscheidenden politischen Kräften, die im Bundesstaat wirken. Das sind Bundestag und Bundesregierung auf der einen Seite, und der Bundesrat auf der anderen. Die Tendenz geht heute dahin, den Einfluß des Bundesrates zu vergrößern, weil man erkannt hat, wo heute die entscheidenden Punkte für die Teilung der Gewalten liegen. Dem Wesen des Bundesstaates entspricht auch diese Tendenz, und wenn man unter diesen Gesichtspunkten die Form des Bundesrates betrachtet, so scheint sie nicht so systemfremd zu sein, wie Gablentz das annimmt. Im übrigen sagt er einmal selbst: „Die politische Wissenschaft hat nicht das Recht, zu verlangen, daß Politik konsequent sein müsse.“

Diese kritischen Bemerkungen sollen aber nicht den Wert des Gablentzschen Buches herabsetzen. Es ist gerade wegen der ethischen Begründung, die er immer wieder der Politik gibt, ein zu ernsten Betrachtungen anregendes Buch, und die zahlreichen Literaturangaben in den Fußnoten ermöglichen es, dem Verfasser in die Tiefe der politischen Wissenschaft zu folgen.

Wilhelm Moritz Frhr. v. Bissing, Berlin

Marianne Feuersenger (Hrsg.): Gibt es noch ein Proletariat? (Sammlung „res novae“, Veröffentlichungen zu Politik, Wirtschaft, Soziologie und Geschichte, Bd. 15.) Frankfurt a. M. 1962. Europäische Verlagsanstalt GmbH. 99 S.

Auf Grund ihrer analytischen Betrachtung der sozialen Verhältnisse kommen sechs Soziologen zu dem Ergebnis, daß die „Entproletarisierung“ trotz des wirtschaftlichen Aufstiegs ein ungelöstes Problem bleibt.

Ob das verwendete, umfangreiche Tatsachenmaterial eine solche allgemeine Schlußfolgerung zuläßt, scheint nicht sicher. Ganz abgesehen davon, daß es sich um ein Weltproblem handelt, das landein, landaus sehr verschieden gelagert ist, wobei die großen internationalen Zusammenhänge ebensowenig außer Betracht gelassen werden können wie die Geschichte. Wenn man in dieser Frage das Zeugnis der Enzyklika *Quadragesimo Anno* heranzieht (S. 92), so ist auch daran zu denken, daß sie während der großen Weltwirtschaftskrise mit ihrer Massenarbeitslosigkeit entstand, die heute vielfach der Vollbeschäftigung gewichen ist. Was dieses päpstliche Rundschreiben in herkömmlicher Weise als „Proletariat“ bezeichnet, gibt es in Westeuropa nur noch in einigen wenigen Ländern, in denen, und das kennzeichnet die politisch-soziologische Gesamtsituation, starke kommunistische Parteien existieren. Andere wesentliche Unterscheidungen ergeben sich bei genauerer begrifflicher Differenzierung. Im ursprünglichen Wortsinne der zahlreichen Nachkommenschaft spielt diese Kernfrage in den

Entwicklungsländern noch eine entscheidende Rolle. Sie äußert sich vor allem in der „Familienplanung“, d. h. der Geburtenbeschränkung, indes die Alte Welt Familienförderung betreibt und die Neue Welt einen „Krieg gegen die Armut“ führt. Sowenig dieser Begriff der Armut einheitlich definiert werden kann (in den USA ist sie amtlich auf eine Einkommensgrenze festgelegt, die in den kommunistischen Staaten nur bevorzugte „Bestarbeiter“ erreichen), so ist doch heute u. E. hierin, im sogenannten Lebensstandard, die eigentliche Essenz zu erblicken.

Der in der Schrift vorzugsweise verwendete marxistische Begriff des Proletariats ist durch die Tatsachen, nicht zuletzt auch durch die vom Kommunismus selbst geschaffenen, widerlegt und kann leicht zu bedenklichen Fehlschlüssen führen. Etwa von der Art, wie sie die unter Berufung auf einen französischen Sozialökonom aufgestellte Behauptung (S. 49) darstellt, daß die wirtschaftlichen Fortschritte der letzten hundert Jahre nicht der freiheitlichen Ordnung zu danken sind, vielmehr gegen sie durchgesetzt wurden. Die darin zum Ausdruck kommende Technokratie ist durch eine Gegenfrage unschwer zu entkräften: Warum wohl führt die gleiche Technik, auf die es nach dieser (antimarxistischen) These allein ankommen soll, im Osten nicht zu denselben Erfolgen wie in der freien Welt? Die Antwort ist unzweifelhaft: Weil die durch das Plansystem, d. h. durch die Politik herbeigeführten Reibungsverluste einen erheblichen Teil des volkswirtschaftlichen Ertrages aufbrauchen, vernichten. Die Parallele zum Merkantilismus liegt nahe. Nur ist bei diesem Vergleich zu beachten, daß es sich hier um eine staatspolitisch notwendige Entwicklungsstufe handelte, während der Kommunismus reine Ideologie verkörpert, deren nachteilige Wirkungen sich auch auf außerökonomischen Gebieten zeigen. Gewiß leben auch wir nicht, um das Wort eines anderen Disputanten aufzunehmen, in der besten aller Welten. Viele berechnete Wünsche an das Leben sind auch bei uns noch unerfüllt. Aber anstatt in diesem Falle über Herdentrieb (S. 90) und die „schreckliche Dunsthülle der Zufriedenheit“ (S. 99) zu klagen, sollten wir u. E. eher Genugtuung empfinden, daß diese Forderungen, auch seitens der Gewerkschaften, maßvoll und ohne die zweischneidigen Waffen des Massenstreiks (und der Aussperrung) verfochten werden. In der Erkenntnis, daß ein anderes Verhalten in unserem exponierten Randdasein die politische Niederlage bedeuten könnte.

Julius Gumpert, Berlin

William J. Goode: Die Struktur der Familie. Köln-Opladen 1960. Westdeutscher Verlag GmbH. 107 S.

Die Kernfamilie sei keineswegs ausschließlich eine Erfindung der modernen Zeit, sie habe sich heute lediglich in ihrer Stellung zu den übrigen traditionellen Familienlinien und bezüglich der sozialen Rollen der Familienmitglieder gewandelt, sagt Goode in vorliegender Schrift. Wenn es auch noch zahlreiche Familien mit unveränderten Struktur-

eigenschaften gäbe, zeichne sich doch das Bild einer nach Unabhängigkeit strebenden Kernfamilie in den Industriestaaten ab. Aus diesem Unabhängigkeitsstreben sei auch die eigene „Kultur der Jugendlichen“ — von Amerika kommend — zu verstehen, in der Werthaltungen sehr häufig nur innerhalb einer schichtspezifischen oder beruflich ausgelesenen Gruppe gelten würden. Das zu vermutende weitere Ansteigen der Scheidungshäufigkeit dürfe nicht als Hinweis auf ein nahes Ende der Familie gewertet werden, lediglich auf eine stärkere Ausweitung des modernen Systems der Kernfamilie.

Wenn der Verfasser auch nicht den Sinn und Ursprung der Familie untersuchen und sich nur auf die soziologisch-theoretische Ebene beschränken wollte, erscheint doch die ungenaue und zu wenig differenzierte Definition des Mitwirkens biologischer Faktoren an der sozialen Struktur der Familie verwunderlich, so die Unterbetonung der wichtigen biologischen Partnerregeln, wenn diese auch in umschriebener Form — vor allem in der Darstellung der amerikanischen Partnerwahl — anklingen. Es findet sich weder ein direkter Hinweis auf das Phänomen des sozialen Konnubiums noch auf die nachgewiesene hohe Korrelation zwischen den Intelligenzquotienten von Ehepartnern und die aus dieser vorwiegenden Gleichwertigkeit der Ehegatten abzuleitende Bedeutung für die gesamte gesellschaftliche Struktur. Nach Goode würde das „biologische Phänomen gewiß dem menschlichen Familiensystem zugrunde liegen, aber nur im allgemeinen“.

Im Rahmen der Partnerwahl werden neben der Illegitimität der Geburt, die ihre Mißbilligung wegen der „unrichtigen sozialen Placierung“ des Kindes bezüglich seiner Sozialisierung findet, eine Reihe von Inzestregeln untersucht, nach denen ein Mensch um so weniger heiratsfähig wird, je enger die „sozial akzeptierte Blutsverwandtschaft“ mit ihm ist. Auch hier handle es sich nicht um eine „biologische Angelegenheit“! Hierzu müßte angemerkt werden — nicht nur, aber auch. Es wäre zu erinnern an Untersuchungen in Inzuchtgebieten und die hierbei nachgewiesene größere Wahrscheinlichkeit des Vorkommens gleicher — also auch gleich negativer — Anlagen bei Vater und Mutter, wenn diese aus derselben Sippe abstammen.

Als Mittel der Partnerwahl sei in Amerika das sog. „dating“, ein Verabredungssystem ohne gegenseitige Verpflichtung und Bindungen entstanden. Zu dating-Kreisen, die sich vielfach innerhalb der sozialen Schichten bildeten, fänden sich Jugendliche aus den unteren Schichten erheblich früher als Oberschüler und Studenten, die ebenfalls später zum Geschlechtsverkehr kämen, doch dafür dem „petting“ anhängen. Irgendwann vollziehe sich im dating die Ehepartnerwahl nach bestimmten Gesetzmäßigkeiten.

In dieser erkenntnistheoretischen Analyse sollten die vielseitigen strukturell-funktionalen Zusammenhänge in der Familiensoziologie aufgezeigt werden. Der Verfasser empfiehlt, die sich im Verlaufe der Studie ergebende theoretische Systematik einer Kontrolle an empirischen Forschungsergebnissen zu unterziehen. Da auf Zitate aus der umfangreichen familiensoziologischen Literatur fast ganz verzichtet

wurde, dienen die angeführten Hypothesen einer vorweggenommenen theoretischen Standortbestimmung der Familie mit der Aufgabe, die Diskussion um dieses Sachgebiet anzuregen und eine umfassendere interkulturell und geschichtlich vergleichbare Datensammlung zu aktivieren.

Lieselotte Müller, Nürnberg

Heinz Gollwitzer: Die Standesherrn. 2., durchgesehene und ergänzte Auflage. Göttingen 1964. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht. 465 S.

Wer sich heute über die Rolle der Standesherrn, jener aus der Mediatisierung hervorgegangenen „neuen Adelsschicht“, in Politik und Gesellschaft des 19. Jahrhunderts orientieren will, kann wohl allein in dem Buche von Gollwitzer, das nunmehr in zweiter Auflage vorliegt (1. Auflage 1957), eine befriedigende Antwort auf alle damit zusammenhängenden Fragen finden. Die Stellung des Adels in jener Zeit an der Schwelle zwischen überkommenem Feudalismus und beginnender liberaler Wirtschaftsordnung ist gekennzeichnet durch ein Verharren in alten Traditionen bei gleichzeitigem Bemühen, einem neuen technischen Zeitalter mit seinen Lebensformen gerecht zu werden. „Das Selbstverständnis des deutschen Hochadels, auf der letzten — abschüssigen — Wegstrecke seiner staatlich sanktionierten Existenz, sein Verhalten in Offensive und Defensive, seine Nötigung zur Assimilation, sein Beharren und seine Resignation, sein Bemühen um rettenden Ausweg, um Kompromiß und Aufstieg, das Streben einer Elite seiner Angehörigen nach einer Synthese zwischen Tradition und Zeitgeist, sein Experimentieren, um Notlagen zu bewältigen, seine Aktivität und Passivität, seine elastische, hinhaltende Verteidigung hier, sein intransigentem Widerstand dort, und wiederum anderswo seine Kapitulation“ — so charakterisiert Gollwitzer selbst das Thema seiner Arbeit.

Er schildert zunächst, wie als Ergebnis des Wiener Kongresses ein Teil des deutschen Hochadels zur Gruppe der Standesherrn, der ihrer Landeshoheit beraubten ehemaligen regierenden Häuser zusammenschloß, um dann der Frage nachzugehen, welche Stellung diese Mediatisierten zu Staat und Nation und innerhalb der Gesamtgesellschaft ihrer Zeit einnahmen. In sorgfältiger Analyse zahlreicher Details werden die Schwierigkeiten deutlich, die eine Unterordnung ehemaliger souveräner Landesherrn unter eine neue staatliche Obrigkeit mit sich brachte. Dem durchaus nicht immer gegebenen Geschick des Landesherrn, die Standesherrn zur Mitarbeit an neuen Aufgaben zu gewinnen — an vielen Beispielen zeigt Gollwitzer die hohen Leistungen der Standesherrn in Politik und Verwaltung und beweist, daß diese keineswegs nur im „Schmollwinkel“ lebende, einem alten Feudalismus nachtrauernde Aristokraten waren —, stehen die unterschiedlichen Verhaltensweisen der Standesherrn selbst gegenüber. So sieht Gollwitzer neben der „qualitativ beträchtlichen Minderheit“ unter den Standesherrn, die als „Deutsche Whigs“ den liberalen Gedanken

aufgeschlossen waren, jene, deren auf Praxis und Interesse gegründete konservative Gesinnung sich in vielen Spielarten feudaler, nationaler und religiöser Art zeigte. Das Verhältnis der Mediatisierten zu Bund und Reich, zu den neuen, noch mit Leben zu erfüllenden Begriffen Liberalismus und Demokratie, Nationalismus und Imperialismus ist am Ereignis der 1848er Revolution und ihrer Folgen, die die Standesherrn vor allem wirtschaftlich trafen, dargestellt. Viele wiedererwachte politische Hoffnungen dieser Jahre gingen nicht in Erfüllung. Die Stellungnahme der Standesherrn zu Fragen der Zeit, ihr Verhalten in bestimmten politischen Situationen bis zum Ende des ersten Weltkrieges, geben ein anschauliches Bild vom Denken und Handeln jener Gesellschaftsschicht des Hochadels, die schon zu Beginn dieses spannungsgeladenen Jahrhunderts ihren unverrückbar erscheinenden Führungsanspruch verloren hatte.

Die Untersuchung der standesherrlichen Verhältnisse wird gekrönt durch den Versuch, aus der Fülle von Einzelbeobachtungen ein soziales Erscheinungsbild dieser Gesellschaftsgruppe zu gewinnen. Bei aller Vorsicht, mit der Gollwitzer an eine Typologie dieses Standes herangeht, wird schnell deutlich, wie falsch die landläufige, einseitige Vorstellung vom „Herrnleben“ des Adels bis in unsere Zeit hinein ist. Den standesherrlichen Grandseigneur, für den Etikette und Gesellschaft, Jagd, Repräsentation und standesgemäße Lebensführung allein maßgebend sind, gab es sicher, aber gerade hier macht Gollwitzer deutlich, wie ein Beharren in solchen Lebensformen den Standesherrn gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft des 19./20. Jahrhunderts ins Hintertreffen geraten lassen mußte.

Wenn der Verfasser ein „Verstehen des Standesherrtums und seine rechte Einordnung in die deutsche Sozialgeschichte“ als Ziel des Buches nennt, so kann man mit Freude feststellen, daß diese Aufgabe wahrlich meisterhaft gelöst wurde.

Kritisch bleibt anzumerken, daß ein übersichtliches Literaturverzeichnis fehlt und Verweisungen in den unter Verzicht auf Fußnoten am Ende des Buches zusammengestellten Quellenangaben es dem Leser nicht leicht machen, die angegebenen Quellen zu finden. Bei einem Werk, das mehr als eine rein literarische Darstellung sein will, darf man die zur Situation der Standesherrn so zahlreich vorhandenen archivalischen Quellen nicht vermissen.

Instruktiv ausgewählt erscheinen dagegen die Dokumente des Anhangs; insbesondere ist der Versuch, ein Verzeichnis aller Standesherrn aufzustellen, sehr zu begrüßen, da man eine halbwegs geschlossene Übersicht bisher nur sehr schwer gewinnen konnte. Ein umfangreiches, mit Lebensdaten ausgestattetes Namensverzeichnis beschließt das Buch, dessen zweite Auflage zeigt, wie sehr es geeignet ist, eine wirkliche Lücke in der sozialgeschichtlichen Literatur zu schließen.

Harald Winkel, Mainz

Wolfram Fischer: Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat. Die Handelskammern in der deutschen Wirtschafts- und Staatsverfassung des 19. Jahrhunderts. Berlin 1964. Duncker & Humblot. 122 S.

In der Einleitung stellt der Verf. (auf S. 7) fest, daß es Handelskammern (jetzt Industrie- und Handelskammern genannt) in Deutschland erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts gibt, und zwar zuerst im Rheinland, wo sie unter der französischen Herrschaft eingerichtet wurden. Diese Handelskammern bildeten „ein eigentümliches Verbindungsglied zwischen Wirtschaft und Staat, genauer gesagt, zwischen gewerblicher Unternehmerschaft und Regierung“, und es kommt dem Verf. vor allem darauf an, den „Doppelcharakter der Kammern als Interessenvertretung und Hilfsbehörde“ historisch darzustellen, wobei es sich gewissermaßen um ein „Problem der deutschen Verfassungsgeschichte“ handelt.

Die Darstellung ist in zwei Teile gegliedert: I. Die Entstehung der Handelskammern in Deutschland 1800—1870, II. Die Handelskammern im Deutschen Kaiserreich 1870—1914. Im I. Teil werden nach den „älteren Wurzeln“ (französische Gründungen seit etwa 1600) das napoleonische Kammersystem und die Anfänge der rheinischen Handelskammern geschildert, sodann die kaufmännischen Korporationen im östlichen Preußen und die Probleme und Entwicklungstendenzen im preußischen Kammerwesen von 1830 bis 1870 und schließlich noch die Entstehung der Handelskammern im außerpreußischen Deutschland, im II. Teil die preußischen Kammern nach dem Gesetz vom 24. 2. 1870 sowie ihre Bewährung im Bismarckreich und die Probleme der *nicht*-preußischen Handelskammern im Deutschen Reich, anschließend das Ringen des „Deutschen Handelstages“ um eine zentrale Repräsentation der gewerblichen Unternehmerschaft in Deutschland; abschließend und zusammenfassend werden „die Handelskammern in der wirtschafts- und sozialpolitischen Grundsatzdebatte“ dargestellt. Die Zusammenhänge der wirtschaftlichen Entwicklung mit der jeweiligen Staatsverfassung hat der Verf. bekanntlich auch in anderen Werken eingehender behandelt, so in seinen Schriften über den „Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800—1850“, über „Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800“ und über „Die Bildungswelt des deutschen Handwerks um 1800“.

Folgende Einzelheiten seien noch hervorgehoben: Im Statut der gemeinsamen Kammer für Elberfeld und Barmen von 1830 sind schon „die Grundzüge des späteren preußisch-deutschen Handelskammersystems deutlich zu erkennen“ (S. 28). Auch „die großen Fragen, mit denen sich die Handelskammern seit 1830 vierzig Jahre lang vorzüglich beschäftigten, waren die der deutschen Einheit im weitesten Sinn“ (S. 36). Interessant ist auch der Vergleich der Entwicklung in Preußen und im übrigen Norddeutschland sowie in Süddeutschland, wobei sich eine „ungemeine Vielfalt der Traditionen und der Entstehungsformen im 19. Jahrhundert“ ergibt (S. 62). Der erste Allge-

meine *Deutsche Handelstag* konnte für den Mai 1861 nach Heidelberg einberufen werden (S. 65), wobei sogar sechs „Handelsvorstände“ aus Österreich vertreten waren. „Damit hatte sich, zehn Jahre vor der Gründung des Deutschen Reiches, eine gesamtdeutsche Vertretung der gewerblichen Unternehmerschaft konstituiert“ (S. 67). Bismarck schuf später den „Preußischen Volkswirtschaftsrat, dem später auch eine entsprechende Institution für das Deutsche Reich folgen sollte“ (S. 81). Erörtert wird auch die Problematik einer Vertretung der Belange der *Arbeiterschaft* in öffentlich-rechtlichen Korporationen (S. 117 ff.). Hierzu äußert der Verf. abschließend, „daß das Scheitern dieses grundlegenden Eingriffs in die deutsche Sozialverfassung vor allem dem inneren Widerspruch zuzuschreiben ist, an dem die ganze Sozialpolitik der wilhelminischen Periode litt“ (S. 120). Peter Quante, Kiel

Peter-Heinz Seraphim: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Von der Frühzeit bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges. Wiesbaden 1962. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler. 248 S.

Nach einem knappen, aber viel versprechenden Vorwort und einer kurzen Einleitung, die sich zuerst mit der „Systematisierung der Wirtschaftsgeschichte“ und anschließend auf etwa einer halben Seite mit der „Wirtschaftsgeschichte als Wissenschaft“ beschäftigt, setzt die Darstellung ein, die den gesamten Stoff in sechs Abschnitte gliedert: in die Frühgeschichte bis zum 9. Jahrhundert, in das Mittelalter, in die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert, in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, in die Jahrzehnte bis 1914 und zuletzt in die Jahre vom „ersten bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges“. In jedem Abschnitt werden nach einem Überblick über den „allgemeinen ideengeschichtlichen und gesamthistorischen Hintergrund“ die verschiedenen Sachgebiete wie Landwirtschaft, Bergbau, Handel usw. behandelt, allerdings in einer Reihenfolge, die — ohne eine Begründung zu geben — fast in jedem Kapitel verschieden ist.

Im folgenden kann nur einiges von dem angeführt werden, was zu dem Buche, das den „Charakter ... eines Hilfsmittels für das Studium“ beansprucht, zu sagen ist; andernfalls würde der Rahmen einer Besprechung überschritten. Zunächst etwas zur Auswahl des Stoffes: Dem Verf. stand nur ein knapp bemessener Raum zur Verfügung, so daß er aus der Fülle des Materials vieles — auch Wichtiges — weglassen mußte. Eine sicherlich nicht leicht gefallene Entscheidung wurde dahin getroffen, den Nachdruck auf die Wirtschaftsgeschichte zu legen; das zeigen schon die Kapitelüberschriften, von denen trotz des Buchtitels nur eine die Sozialgeschichte nennt. Und dann ließ es sich wohl kaum vermeiden, die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung auf Kosten der des erreichten Zustandes einzuengen und Verallgemeinerungen zu formulieren, die den Leser allzuleicht zu falschen Vorstellungen verführen können. Wenigstens mit einem Worte müßte noch hingewiesen werden auf die Messen in der Champagne, zumal bei der „Betrachtung des deutschen mittelalterlichen Fernhandels...

die ausländischen Handelspartner in die Betrachtung“ einbezogen werden (S. 68 f.). Die Zisterzienser gehören in die entsprechenden Abschnitte über die ostdeutsche Landnahme und über die Landwirtschaft. Wenn in der „Kriegswirtschaft im ersten Weltkriege“ der Regierungspräsident von Ostpreußen genannt wird, darf Walther *Rathenau* nicht fehlen.

Vor allem muß man sich fragen, was die Teile über den „gesamtgeschichtlichen Hintergrund“ für einen Sinn — bei allen guten Absichten — haben, wenn das auf den wenigen Seiten Gebotene kaum über ein Lehrbuch für Gymnasialklassen hinausreicht, ja nicht einmal an das heranreicht; denn ein Schulbuch dürfte sich die elementaren Fehler nicht leisten, die hier — und leider nicht nur in diesen Abschnitten — stehengeblieben sind und wohl nicht mehr als Druckfehler entschuldigt werden können.

Wenn man die Auswahl des Stoffes als eine Angelegenheit persönlicher Auffassung bis zu einem gewissen Maße noch abtun mag, so bleiben z. B. viele falsch angegebene Jahreszahlen. Man liest, daß 1663 die Türken vor Wien standen, daß Friedrich II. 1734 nach Schlesien einmarschierte, daß die „Landschaften“ im 17. Jahrhundert gegründet und die Pferdebahnen seit den 70er Jahren in elektrische Bahnen umgewandelt worden seien. Auch manche Namen von Personen, Ortschaften und Sachen sind falsch geschrieben; hier führt die Reihe, die ausgebessert werden muß, von „Pipin“ über „Clyni“, „Niebur“ und „Gauss“ bis zu „Kellog“, vom „Saalland“ über den „Palass“ bis zu „Rotensen“ (gemeint ist das Schiffshebewerk Rothensee S. 235).

Zu überdenken ist besonders, ob die Begriffe Kollektiv und Kollektivgremium (S. 32, 49), Kolonisation, ostdeutsches Kolonialgebiet und neue Kolonialgebiete Ostdeutschlands nicht zu ersetzen seien; falsch ist das Wort Berufsbild (S. 162 ff.) verwendet worden, und wenig glücklich stehen Distributionsgleichheit, Rückprojizierung und der Erzeugungscharakter der Stadt. Zu einseitig ist es, wenn z. B. von einer germanisch-christlichen Wirtschaftsgesinnung oder vom mittelalterlichen Menschen, Lebensgefühl und Lebensstil gesprochen wird und wenn die Renaissance als „Rückbesinnung auf antike Kulturgüter“ (S. 79) erscheint. Schließlich begegnen manche sachliche Fehler z. B. in dem Abschnitt „Die soziale Problematik“ (S. 136 ff.) und gerade dort, wo der „gesamthistorische Hintergrund“ geklärt werden soll: Die Zeit des 15./16. Jahrhunderts wird „zu der kriegerischsten der deutschen Geschichte“ gezählt (S. 81). Von den Astronomen Kopernikus, Galilei und Kepler heißt es: „Praktisch gaben sie den Anstoß zu den großen Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts“, und nun werden „Kolumbus (1492), Vasco de Gama (1498) und Magalhaens — (sic) — (1519)“ genannt. Dabei starb Galilei 1642, Kepler 1630. Oder: Was helfen die bloßen Namen, wenn „auf kulturellem Gebiete... die Fortentwicklung der deutschen Klassik“ (S. 121 f.) angedeutet wird und es außerdem noch schwer fällt zu ermitteln, warum die Namen gerade in der gegebenen Reihe aufeinander

folgen? Ähnliches gilt von den fünf Musikern mit Robert Schuman (sic) und C. M. v. Weber als dem letzten der Genannten, der aber doch schon 1826, also noch vor Beethoven, gestorben ist. Der erste Absatz auf S. 122 schließt: „Die Malerei beherrschen . . . die bleibenenden Werke der Spätromantiker Spitzweg und D. C. Friedrich“. Dabei ging doch Spitzweg (1808—1885) erst als etwa 30jähriger zur Malerei über, und C. D. Friedrich starb bereits 1840; aber vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit M. v. Schwind vor.

Und nun noch folgendes: Manche Stellen lesen sich gar nicht leicht, z. B. S. 49 (oben), S. 64 (2. Abschnitt), S. 65 (2. Abschnitt). Auf S. 37 steht: „Die Entstehung der Stadt des Mittelalters hat mehrere Wurzeln“, auf S. 121: der Deutsche Bund „ist ein Staatenbund mit der Spitze des Bundestages in Frankfurt“. Am Ende der S. 123 erscheinen auf etwa fünf Zeilen neun Substantiva auf -ung. Ohne auf noch andere sprachliche und grammatikalische Eigenheiten der Darstellung einzugehen, sei abschließend und zugleich zusammenfassend gesagt: Das Buch — und das gilt nicht zuletzt für das Literaturverzeichnis — muß vor einer zweiten Auflage in der Verantwortung der exakten Forschung und Lehre sowie auch der Sprache gegenüber gründlich überarbeitet werden, und die Anlage des gesamten Werkes läßt eine solche neue Mühe als lohnend erscheinen.

Eberhard Schmieder, Berlin

Alexander Mahr: Der unbewältigte Wohlstand. Probleme der modernen Industriegesellschaft. Berlin 1964. Duncker & Humblot. 196 S.

Der zunehmende Wohlstand der Industrienationen, wobei freilich Armut im einzelnen nicht zu übersehen ist, ist das Thema einer wachsenden wissenschaftlichen Literatur. Natürlich werden die negativen Seiten der Wohlstandsentwicklung besonders kritisch vermerkt, so das unentwegte Streben nach einem höheren Lebensstandard, der Hang zu ostentativem Verbrauch, die um sich greifende Arbeitsunlust, die Leistungsminderung, der Wunsch nach mehr Freizeit, der mangelnde Gemeinsinn, der Gruppenegoismus usw.

Dies alles kommt auch in dem vorliegenden Buch zur Sprache. Dem Verfasser geht es aber um mehr als um Sozialkritik. Er möchte dem Leser zunächst das Leitbild einer „optimalen Ordnung der gesellschaftlichen Wirtschaft“ vor Augen stellen und ihm einen Begriff von den „äußeren Lebensbedingungen in der modernen Industriegesellschaft“ vermitteln. Sein eigentliches Ziel aber ist, einen Weg aus den Schwierigkeiten und Gefahren der modernen Gesellschaft zu weisen. Im Mittelpunkt seiner Überlegungen steht das Problem einer Freizeitgestaltung, die dem berufstätigen Menschen gesunde, produktive und befriedigende Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Mahr will das private und öffentliche Interesse an Gartenheimen mit der dazugehörigen landwirtschaftlich-gärtnerischen Beschäftigung wecken und fördern. Gewiß ein guter, aber in der Praxis beschränkt realisierbarer Gedanke. Ich denke — zweifelnd — an die Jugend und ihren

Hang zu einem ungebundeneren städtischen Leben. Der Autor allerdings meint, die wesentlichsten Einwände entkräften zu können.

Grundsätzlich geben wir Mahr recht: „Wir haben noch nicht die Lebensformen gefunden, die dem neuerreichten Wohlstand angemessen wären“ (S. 194). Das Buch ist ein dankenswerter Versuch, einen — unter bestimmten Verhältnissen — gangbaren Weg zur „Bewältigung“ des Wohlstandes aufgewiesen zu haben.

Herbert Schack, Berlin

Alfred Kyrer: Das Werkzeug der Nationalökonomie. „Nationalökonomische Propädeutik.“ Wien und Stuttgart 1964. Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung G.m.b.H. 104 S.

Es ist erfahrungsgemäß schwer, mit methodologischen Schriften Lorbeeren zu ernten. Allerdings sind viele bedeutende Lehrbücher als Wegweiser wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung in erheblichem Umfang methodologischen Inhalts, obgleich die Verfasser dies zuweilen in Abrede stellen. Vermutlich wirkt in dieser „angoisse méthodologique“ manchmal die Erinnerung an den wenig fruchtbaren Methodenstreit der achtziger Jahre mit, und seine veränderten Neuauflagen haben dieses Trauma auch nicht heilen können. Auf der anderen Seite zeigt sich immer wieder, welche Schwierigkeiten didaktisch-systematischer Art gerade die Beherrschung der methodologischen Begriffsinstrumente dem Eindringen in die Volkswirtschaftslehre bereitet.

Das vorliegende Buch soll dazu beitragen, hier Abhilfe zu schaffen. Kyrer ist mit Recht der Ansicht, daß nationalökonomische Propädeutik nicht nur in einer deskriptiven Wirtschaftskunde und in einer „wesensorientierten“ Einführung in die einzelnen Problemkreise der Theorie bestehen kann, sondern daß sie auf einer früheren Stufe einsetzen und schon beim terminologischen und verfahrenstechnischen Werkzeug der theoretischen Nationalökonomie beginnen muß (S. 7). Der Verfasser erörtert eingangs die wissenschaftssystematische Stellung der Nationalökonomie und ihre Gliederung in arbeitsteilige Sondergebiete sowie die Unterscheidung von Erfahrungs-, Denk- und Erkenntnisobjekt. Er setzt alsdann die Denkformen und Denkmethoden der Wirtschaftstheorie auseinander und gelangt von hier aus zur Interpretation der Modelltechnik, wobei er sowohl hinsichtlich der Struktur der Modelle als auch der Modellarten (katalogisiert in operationale, tautologische, verbale, mathematische, statische, dynamische, mikro- und makroökonomische, Kreislauf-, Gleichgewichts-, Partial- und Totalmodelle) an Anschaulichkeit und Prägnanz nichts zu wünschen übrig läßt. Zu allen Einzelfragen werden ausführliche Literaturhinweise und zahlreiche Beispiele gegeben und die Begriffe nicht bloß gesammelt, sondern auch auf ihre Brauchbarkeit hin geprüft, so daß sich Kyrers eigene Definitionsvorschläge nirgends im leeren Raum bewegen. Hoffentlich wird dieser verdienstvollen Studienunterweisung die ihr gebührende Beachtung zuteil.

Antonio Montaner, Mainz

Siegfried Wendt: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Berlin 1961. Walter de Gruyter & Co. 162 S.

Als Gegenstand seiner Schrift bezeichnet Wendt „die Entwicklung der Grundauffassung vom Wirtschaftsleben, die Art und Weise, wie man sich bemühte, die Wirtschaft als Ganzes in ihrem Zusammenhang zu verstehen“ (S. 8). Dabei sollen diejenigen Gedanken herausgelöst werden, die man der allgemeinen Volkswirtschaftslehre zurechnet. Mit Recht betont der Verfasser, daß die Geschichte der Volkswirtschaftslehre und die Wirtschaftsgeschichte zwar zwei selbständige Disziplinen sind, allein die eine kann nicht ohne Kenntnis der Ergebnisse der anderen mit Erfolg betrieben werden. Auch versucht er stets, die Entfaltung der Volkswirtschaftslehre in den Zusammenhang der geistesgeschichtlichen Entwicklung hineinzustellen.

Wenn der Verf. den Bogen der Darstellung vom theologischen bis zum funktionalen Denkansatz spannt und ihm nur der knappe Raum eines Göschenbändchens zur Verfügung steht, sind eine strenge Auswahl der Autoren und eine straffe Darstellung der Lehren bzw. Strömungen erforderlich. Wendt ist trotz seiner anzuerkennenden Bemühungen diesen beiden Anforderungen nicht ganz gerecht geworden. Auf die einen Autoren wird m. E. zu knapp, ja zu dürftig, und auf andere Autoren zu umfangreich, fast breit, eingegangen. Ist es vertretbar, bei der Darstellung des Merkantilismus den Namen *Colbert* nicht zu nennen? Kann man *Prince-Smith* mit einem Satz abtun? Erfreulich ist, daß auf S. 57 Eugen *Dühring* genannt wird; doch mit den zwei dazugehörigen Sätzen kann der Leser nicht viel anfangen. Dem amerikanischen Institutionalismus wird zwar ein besonderer Abschnitt gewidmet, er umfaßt aber nur, abgesehen von Literaturhinweisen, eine halbe Seite und hat wenig Substanz. Wendt gibt übrigens gelegentlich selbst zu, daß es ihm nicht möglich war, immer in die Tiefe zu gehen. Ausführlich werden dagegen *Rodbertus*, in dem der Verfasser mit *Dietzel* den Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus sieht, *Marx*, die Grenznutzenschule, *Cassel*, *Keynes* und im letzten Abschnitt die volkswirtschaftliche Grundlage der Preisbildung behandelt. Es liegt nahe, daß Autoren und Probleme, über die Wendt gearbeitet hat, breiter dargestellt werden, nur sollte das kein Gesichtspunkt für den jeweiligen Umfang der Darstellung sein. Ist es zweckmäßig, die Romaniker und *List* erst nach *Marx* zu bringen? *Sismondi* gehört wohl nicht in den Abschnitt über Sozialismus, und *Owen* kann nicht unter der Überschrift „Der französische Sozialismus“ aufgeführt werden.

In einem Anhang von 7 Seiten (S. 159 ff.) behandelt Wendt „Die Bedeutung der mathematischen Darstellungsweise in der Nationalökonomie“. Eine mathematische Schule im Sinne dieses Wortes kann es nach ihm nicht geben; denn „die Anwendung mathematischer Denkformen betrifft weder den Denkansatz der Wirtschaftslehre noch die Art und Weise, wie die Wirtschaft als Erscheinung des menschlichen Zusammenlebens gesehen wird und wie ihre Zusammenhänge erklärt werden“. Wohl aber sind beim kausalen und finalen Denken mathe-

matische Darstellungsformen und mathematische Ausdrücke zu finden. Nicht jeder Leser wird diesen Ausführungen von Wendt restlos zustimmen.

Erfreulich ist, daß Wendt von den Autoren, die er nennt, im allgemeinen auch die Lebensdaten bringt. Leider sind ihm aber hier gelegentlich Fehler unterlaufen. Einige Beispiele: *Seckendorf* ist nicht 1620, sondern 1626, und *Rosa Luxemburg* nicht 1870, sondern 1871 (S. 83) geboren; *Karl Knies* ist nicht 1891, sondern 1898 (S. 92), *Pareto* nicht 1913, sondern 1923 (S. 112) und *Hilferding* nicht 1941, sondern 1943 gestorben. *Karl Friedrich von Baden* lebte nicht von 1738 bis 1803, sondern von 1728 bis 1811 (S. 31).

Bei der Darstellung *Ricardos* fehlt ein Hinweis auf das dritte Einkommen, den Kapitalprofit. Es ist auch nicht richtig, daß das Existenzminimum bei Ricardo und *Lassalle* identisch ist. Die Auffassung des Verfassers, daß zwischen Zunahme der Geburtenzahl und der Erhöhung des Angebotes an Arbeitskraft mindestens 15—20 Jahre liegen, trifft doch für die Zeit *Ricardos* mit ihrer weitverbreiteten Kinderarbeit nicht zu.

Neben einem Verzeichnis der „Gesamtdarstellungen“ der Geschichte der Volkswirtschaftslehre, das die wesentlichen deutschen Veröffentlichungen aufführt, bringt der Verfasser am Schluß eines jeden Abschnitts z. T. sogar recht zahlreiche Literaturhinweise. Gelegentlich ist freilich die getroffene Auswahl nicht immer ganz geschickt. So hätte z. B. S. 48 bei der Literatur über *Malthus* auch die einschlägige Schrift von *Oppenheimer* erwähnt werden können. Im Titel der bekannten Schrift von *Engels* heißt es nicht „Klassen“, sondern bewußt „Klasse“ (S. 87). Die Angabe der Veröffentlichung von *Streller* (S. 125) ist unvollständig.

Die im Grunde doch geringen Beanstandungen, die ich im Vorstehenden erhoben habe, hindern mich nicht, die flüssig geschriebene kleine Schrift meinen Studierenden und auch den Lesern dieser Kritik zu empfehlen.

Bruno Schultz, Berlin

Edgar Salin: Die Entwicklung des internationalen Verkehrs. Soziologische und politische Aspekte und Probleme. (Sonderreihe der List Gesellschaft e. V.) Basel und Tübingen 1964. Kyklos Verlag, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 77 S.

Die kleine Schrift ist *Erwin von Beckerath* zum 75. Geburtstag gewidmet. Sie gibt einen stark konzentrierten, aber desto geistreicheren Abriß über die Geschichte und die Entwicklung des gesamten Verkehrs. Das ist das Besondere und Anziehende an dieser Geburtstagsgabe. Nicht das Technische und Ökonomische steht im Vordergrund der Betrachtung, sondern das Soziologische und Politische. Beides vereint der Verfasser in der „wegleitenden Frage“ von den Wechselwirkungen zwischen Integration und Verkehr. Damit führt *Salin* den Leser von der Antike über das Mittelalter in die neueste Zeit hinein, in der die Integrationsfrage von ganz besonderer Bedeutung

geworden ist. Die Gegenwart ist aber für Salin eine Periode der Transformation, in der die bisher führende Schicht, das Bürgertum, an Einfluß verliert zugunsten des bisher zurückgesetzten „vierten Standes“. Das hat eine starke Mobilität der gesamten Bevölkerung zur Folge, eine gewaltige Ausdehnung des Tourismus, eine veränderte Einstellung zu Nah und Fern, es entsteht der Wettkampf zwischen Kraftwagen und Schiene, dann aus der technischen Entwicklung heraus die Konkurrenz zwischen Eisenbahn, Pipeline und Luftfahrt. Diese Probleme wachsen im Kerneuropa der EWG über den nationalen Rahmen hinaus, und es kommt, wie Salin sich ausdrückt, zur „intranationalen“ Integration des Verkehrs. Er möchte das Wort „international“ vermeiden, weil ihm, wie der Verfasser meint, „durch Gebrauch und Mißbrauch im vergangenen Jahrhundert etwas Verwaschenes“ anhaftet, weil es mehr eine Ideologie als eine Tatsache bezeichne. Wenn man statt dessen „supranational“ sagen würde, so erwecke das nach Salin die Vorstellung „einer Superbehörde von regierenden Technokraten und einem Heer von ausführenden Bürokraten“. So setzt Salin dafür den Ausdruck „intranational“. Aber das heißt doch „innerhalb der Nation“. Ist da nicht das gute deutsche Wort „zwischenstaatlich“ klarer und einfacher? Doch wie dem auch sei, die kleine Schrift von Salin ist eine Sammlung wertvoller Anregungen, mit denen sich die Verkehrswissenschaft zu ihrem Vorteil befassen sollte.

Wilhelm Moritz Frhr. v. Bissing, Berlin

Richard Kerschagl: Wirtschafts- und Wissenshilfe für Entwicklungsgebiete. Wien 1962. Austria Edition. 204 S.

Dieses Buch ist in erster Linie für breite Kreise als Einführung in die Problematik der Entwicklungsländer und der Entwicklungshilfe gedacht. In leicht lesbarer Form wird hier ein Überblick geboten, der die entscheidenden Fragen aufwirft und andeutet, wie sie zu beantworten sind. Zwei Besonderheiten dieses Buches gehen schon aus dem Titel hervor: Der Verfasser beschränkt sich nicht auf die eigentlichen *Entwicklungsländer*, weil die Probleme in gleicher oder ähnlicher Weise auch im Verband entwickelter Staaten auftreten, also in den *Entwicklungsgebieten*. Einen verhältnismäßig breiten Raum nimmt die Wissenshilfe für die Entwicklungsländer ein, was schon deshalb verständlich ist, wenn man nur bedenkt, daß diese Schrift im Auftrage der Österreichischen Unesco-Kommission herausgegeben wurde; aber auch von der Sache her ist diese Betonung durchaus gerechtfertigt, wie die anfänglichen Mißerfolge einer bloß kapitalorientierten Entwicklungspolitik gezeigt haben. Bemerkenswert ist auch der Versuch des Verfassers, zu klassifizieren, welches Land oder Gebiet als unterentwickelt zu gelten hat: Die wichtigsten Charakteristika seien Massenarmut, das Analphabetentum und die geringe Intensität der Wirtschaft, wobei nicht zu übersehen seien das rasche Wachstum der Bevölkerung, der unzureichende Grad und die unzulängliche Art ihrer

Beschäftigung, die mangelhafte Nutzung der Naturvorkommen, die Kapitalknappheit u. a. m.

Wenn man auch manche Teile ausführlicher, andere wieder kürzer gewünscht hätte, so stellt es doch einen knappen, klaren Grundriß dar, der Laien und Interessierte leicht in den Fragenkreis einführt, der heute Ökonomen und Politikern aufgegeben ist. Schade, daß dem dankenswerten Buch nicht ein kleiner Literaturführer angehängt worden ist, damit dem Leser der Weg zum eigentlichen Studium gebnet wird.

Alfred Kruse, Berlin

Paul P. Harbrecht: Pensionsfonds — Eine wirtschaftliche Macht. Frankfurt/M. 1964. Vittorio Klostermann. 196 S.

Diese Schrift erschien 1959 unter dem Titel „Pension Funds and Economic Power“ und soll nunmehr auch dem deutschsprachigen Leserkreis bekannt gemacht werden. Die Übersetzung besorgten K. H. *Biedenkopf* und C. P. *Clausen*, beide, wie *Heinrich Kronstein* in seiner „Einführung“ hervorhebt, nicht nur Sachverständige des deutschen Aktienrechts, sondern auch ausgezeichnete Kenner der amerikanischen Verhältnisse. Das wird durch die Art der Übersetzung und ihren flüssigen Stil bestätigt. Und zwar haben die Übersetzer dankenswerterweise das amtliche Material z. T. noch bis zum Jahr 1962 ausgewertet.

Dem Autor geht es um eine Darstellung von Wesen und Aufgabe der Pensionsfonds unter dem Gesichtspunkt des Aufkommens einer neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Macht in den USA und damit der Beeinflussung der Eigentumsordnung durch die Pensionsfonds. Von den Anfängen ihrer Begründung seit Ende des vergangenen Jahrhunderts ausgehend, entwickelt der Autor — unter sorgfältiger Auswahl und Auswertung der amtlichen Unterlagen als Beleg — die Wandlung des Eigentumsbegriffs in der industriellen Massengesellschaft der USA auch durch das Entstehen und das Wirken der Pensionsfonds neben den beachtlichen Versicherungsfonds und den für europäische Verhältnisse schwer vorstellbaren ungeheuren Kapitalakkumulationen in den Aktienportefeuilles der Banken. Und zwar sind die Pensionsfonds in den USA das Ergebnis des Zusammenwirkens von Kapitalgesellschaft (als Arbeitgeber und Quelle der Pensionsfonds — falls die Arbeitnehmer nicht auch dazu beitragen, was weniger häufig vorkommt —), der Regierung (Bundesregierung oder die der Einzelstaaten) und der Gewerkschaften. Mehrere Faktoren, vor allem die Steuergesetzgebung, nehmen Einfluß auf die Gründung, die Größe und Verwaltung von Pensionsfonds. Danach haben sie einen anderen gesellschaftlichen und finanziellen Charakter als z. B. die privaten Pensionsfonds von Unternehmen auf dem europäischen Kontinent, was aus der Darstellung der Anlagepolitik und aus der vom Autor sehr sachlich untersuchten Frage der Besitzrechte an den Fondsvermögen in den USA im einzelnen ersichtlich ist. Wenn der deutschsprachige Leser erfährt, daß diese Pensionsfonds heute zu den maßgebenden Käufern auf den Wertpapiermärkten in aller Welt zählen

— das Anlagevermögen aller amerikanischen Pensionsfonds betrug Ende 1961 114 Mrd. Dollar, davon 59 Mrd. Dollar staatliche und 55 Mrd. Dollar private Fonds —, so kann er daraus die mittelbare oder unmittelbare Bedeutung der USA-Pensionsfonds auch für die Wertpapiersparer auf dem europäischen Kontinent ermessen, und zwar nicht nur vom Standpunkt des jeweiligen Börsenwertes der Fonds — sie nehmen den dritten Platz der Größe nach als Käufer von Wertpapieren ein —, sondern auch hinsichtlich ihrer gesellschaftspolitischen Zielsetzung, im Vergleich zu derjenigen, wie sie bezüglich des Wertpapiersparens in der Bundesrepublik Deutschland von amtlichen Stellen, parteipolitischen Gremien und auch von privaten Organisationen propagiert wird.

Für die USA-Bürger — Theorien und Ideologien weniger zugänglich, weil mehr praktisch orientiert — gilt die Devise: „Sicherheit im Alter“ vor der Unabhängigkeit und persönlichen Freiheit, die durch die besondere Art der USA-Pensionsfonds zweifellos geschmälert wird. Die bundesdeutsche Devise: „Miteigentum an Produktionsmitteln und seine weitestmögliche Streuung“ als Vermehrung des privaten Eigentums zwecks Erhaltung der Freiheit und Würde der Person und damit als vermeintlich entscheidendes Bollwerk gegen den Marxismus-Leninismus ist den amerikanischen Staatsbürgern im wesentlichen fremd. Zumindest tritt für sie diese Art der Begründung der Vermögensbildung und Eigentumsstreuung weniger stark in den Vordergrund ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zielsetzungen. Und aus dieser Einstellung heraus ist auch die Tatsache zu erklären, daß die amerikanischen Arbeitnehmer und auch die Gewerkschaften dem Prinzip der privaten, versicherten und nichtversicherten Pensionsfonds mit ihnen sie keineswegs rechtlich eindeutig absichernden Kautelen mehr zustimmen als z. B. dem bundesdeutschen System der staatlich sanktionierten Sozialversicherung mit ihren einwandfreien Rechtsgrundlagen, ferner auch als dem von der CDU und kirchlichen Kreisen propagierten System des einzelbetrieblichen oder tarifgebundenen Investivlohnes.

Der Autor untersucht sehr eingehend und mit der erforderlichen Distanz das Für und Wider der Anlagepolitik der in der Regel besonders versierten und hochdotierten trustees zugunsten der Arbeitnehmer mit den sich für diese bei Geldentwertungen ergebenden Schwierigkeiten, ferner die Einflußnahme des Staates, insbesondere des Bundes, auf das Geschäftsgebaren der Verwaltungen der Pensionsfonds vor allem durch seine Steuer-, Arbeitsrechts- und Bankgesetzgebung, um im Anschluß daran die sehr wichtige Frage der Rechtsstellung der aus dem Arbeitsprozeß ausscheidenden oder noch nicht ausgeschiedenen Arbeitnehmer unter Anführung der einschlägigen Rechtsprechung zu prüfen und die sich durch mangelnde Publizität der öffentlichen Kontrolle noch weitgehend entziehenden Macht der Pensionsfonds in der industriellen Massengesellschaft der USA zu ermitteln.

Das nordamerikanische Volk und damit der weitaus größte Teil der Arbeitnehmer, Beamten und Funktionäre hat sich für eine Gesell-

schafts- und Wirtschaftsordnung entschieden, die sie im Gegensatz zu bundesdeutschen Vorstellungen nach wie vor als Kapitalismus bezeichnen. Sicherheit wird bis zu einem gewissen Grade mit der Münze der Freiheit erkaufte! Denn die USA-Pensionsfonds stellen für die Arbeitnehmer eine materielle Altersversorgung ohne Verfügungsrechte vor ihrer Pensionierung — mit Ausnahme der allerdings wenig verbreiteten „Vestings“ — und damit ohne jederzeitige Verwertungsmöglichkeit nach ihrem Gutdünken dar, während das auch in den USA weitgehend betriebene und bei uns nach einer neuen Methode propagierte Wertpapiersparen Eigentumsrechte und ihre jederzeitige Verwertungsmöglichkeit oder Übertragung auf Dritte vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß verschafft bzw. einräumt. Auch sind die Pensionsfonds verwaltenden trustees rechtlich anders zu beurteilen als die Investmentgesellschaften mit ihrem verschiedenartig strukturierten Fondsvermögen.

Anstatt einer Teilnahme der Arbeitnehmer an dem Produktiveigentum durch Ausgabe von Anteilsrechten in möglichst weiter Streuung bewirken die USA-Pensionsfonds die Zentralisierung von Kontroll- und Verfügungsrechten der trustees über riesige Kapitalvermögen und damit die Herausbildung neuer Machtzentren — bar aller gesellschaftspolitischen Bestrebungen im Sinne des Volkskapitalismus, wie er bundesdeutschen Ideologen vorschwebt.

Verschiedentlich hat man die modernen Kartelle mit den mittelalterlichen Zünften zu identifizieren versucht. Das war und ist keineswegs begründet. Auch Harbrecht versucht, eine Parallele zwischen den kapitalistischen USA-Pensionsfonds und dem mittelalterlichen Lehenssystem zu ziehen. Das ist nicht weniger abwegig, abgesehen davon, daß die nordamerikanische Geschichte einen ganz anderen Verlauf als die europäische genommen hat.

Dagegen haben die USA-Pensionsfonds und Investmentfonds in aller Welt gesellschafts- und wirtschaftspolitisch dieselben Auswirkungen: Die anonyme Macht der Fonds wird mit der Zunahme ihrer Mittel stärker, und die moderne Massengesellschaft wird nach Ansicht des Autors dadurch immer mehr zur „paraproprietären“ Gesellschaft, d. h. einer Gesellschaft, die „jenseits vom Eigentum“ orientiert ist. Eine Prognose, die an die Überlegungen seines Lehrers, Adolf Berle, anklängt und fünfzig Jahre früher von Walther Rathenau in seinem Buch „Von kommenden Dingen“ gestellt worden ist.

Das vorliegende Buch behandelt somit eines der Zentralprobleme der modernen Industriegesellschaft und verdient wegen seiner nüchternen, realistischen Darstellung im deutschsprachigen Leserkreis weitgehende Beachtung.

Oskar Klug, Berlin-Hamburg

Hans Evers und Helga Schmucker: Regionale Unterschiede in den Lebenshaltungskosten. Mit Bibliographie, unter Mitarbeit von Gerhard Teich (Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung, Heft 48).

Bad Godesberg 1963. Selbstverlag d. Bundesanstalt für Landeskunde u. Raumforschung. 109 S.

Seit 1951 publizierte das Institut für Raumforschung unter der Bezeichnung „Mitteilungen“ bisher 50 Beiträge zur Regionalanalyse. Thematisch reichen die Monographien von der Bodenerosion und Landschaftspflege bis zum Landesplanungsrecht und zu den Gemeindefinanzen. Zur Problematik regionaler Wohlstandsunterschiede liegen bisher fünf Studien vor, darunter drei, in denen amtliches sozialstatistisches Material unter regionalpolitischem Aspekt ausgewertet wurde.

Das Vorwort des Herausgebers läßt erkennen, daß von Helga Schmucker eine Weiterführung der Arbeiten über die regionalen Lohnunterschiede erwartet wurde, deren „Hauptteil in der Verifizierung der Methoden an konkreten Beispielen“ liegen sollte. Tatsächlich bietet Frau Schmucker mit den von ihr bescheiden überschriebenen „Methodischen Überlegungen und Untersuchungen zur Ermittlung regionaler Lebenshaltungskostenunterschiede im Bundesgebiet“ eine Fülle wertvoller Anregungen und methodischer Einsichten zur regionalwissenschaftlichen Grundlagenforschung.

Schmucker geht von einer schematischen Darstellung der Zusammenhänge aus, die zwischen den Komponenten des Lebensniveaus bestehen, nämlich zwischen verfügbarem (durchschnittlichem) Einkommen in den Regionen (kleineren Verwaltungseinheiten), den Preisen und den Lebenshaltungskosten. Sodann wird untersucht, welche Informationen die amtliche Statistik bietet, um regionale Unterschiede in diesen Größen festzustellen (S. 33 ff.). In vier weiteren Abschnitten wird über Analysen des Bureau of Labor Statistics für die Vereinigten Staaten für die Aufstellung eines „Standard-Budgets“ referiert. Dieses „Standard-Budget“ gestattet den statistischen Vergleich regionaler Unterschiede der Kosten, die für eine psychisch und sozial als ausreichend empfundene Lebenshaltung aufzuwenden sind. Eingehend werden die Methoden für die Feststellung eben dieser „ausreichenden Lebenshaltung“ und für die Gewinnung regional vergleichbarer Preise diskutiert.

Indem die Autorin sich in diesen sechs Kapiteln immer dichter an die Möglichkeiten einer Verifizierung der von ihr für erforderlich gehaltenen statistischen Größen heranarbeitet, vermittelt sie Verständnis für die resignierende Anmerkung, daß die Durchführung einer solchen Studie „die Kräfte eines einzelnen Forschers übersteige“. Dennoch übersetzt sie ihre grundsätzlichen Überlegungen jeweils in konkrete Feststellungen, wie denn bei einer „pilot-study“ in einem Bundesland, beispielsweise in Bayern, vorzugehen sein würde.

Dazu ist es nicht gekommen. Deshalb erscheint auch jegliche kritische Erörterung von Einzelfragen ziemlich unergiebig (obgleich da einige Beanstandungen möglich wären), zumal bei eingehender praktischer Arbeit die Übertragung von Forschungsergebnissen des Auslands ohnehin zu Modifikationen der in diesen Ländern angewandten

Methoden führen würde. Die theoretischen Erörterungen führen jedenfalls zu höchst anregenden Vorschlägen für die Erfassung und Messung von regionalen Einkommens- sowie Preisunterschieden für eine zum Zwecke des Vergleichs standardisierte Lebenshaltung. Alle Zweige der regionalen Wirtschafts- und Fiskalpolitik würden durch entsprechend fundierte Meßzahlen Orientierungshilfen gewinnen, mit denen künftige Kräfteföhlleitungen zu vermeiden wären. Das gilt besonders für die Entwicklungsplanung von sekundären Räumen, des weiteren für die Beurteilung von Fragen der innerstaatlichen Sozialpolitik sowie der zwischenstaatlichen Freizügigkeit von Arbeitskräften. Die Informationen, die nach den „Überlegungen“ von Schmucker bei entsprechendem Ausbau der statistischen Erhebungen zu gewinnen sind, wären also für die Praxis von unschätzbarem Wert.

Die Vielzahl der offenen Fragen einfach zu überspielen und Berechnungen mit ungeeignetem Zahlenmaterial anzugehen, erscheint aber einer so gewissenhaften, in der amtlichen Statistik wie in der theoretischen Nationalökonomie gleichermaßen erfahrenen Forscherin nicht angängig. Deshalb wendet sie sich in den letzten vier Abschnitten — wiederum unter Bezugnahme auf Forschungsarbeiten des Auslands und auf die dort erzielten Resultate — weiteren Überlegungen zu, die nun auch noch fachwissenschaftliche Zweifel heraufbeschwören.

Der pragmatisch orientierte Leser gewinnt dabei den Eindruck, als stünden der Erforschung von regionalen Unterschieden der Lebenshaltung für die Bundesrepublik außer den verfahrenstechnischen Schwierigkeiten auch noch sachliche entgegen.

Um dieses Eindrucks willen mag es dem Institut für Raumforschung geboten erschienen sein, in einem einleitenden Aufsatz durch Hans Evers „wenigstens einiges von dem Interesse der Raumforschung an diesem Themenkreis sichtbar“ zu machen (Vorwort). Evers gibt in seinen „Grundsätzliche Überlegungen und Analysen der Verfahrensmöglichkeiten zur Ermittlung regionaler Unterschiede der Lebenshaltungskosten“ einen Überblick über den ökonomisch gesicherten Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe, Preisniveau und Lebenshaltung. In klarer Gliederung verweist er ferner auf eine Auslese bekannter statistisch-methodischer Vorarbeiten zum internationalen Vergleich der Lebenshaltungskosten. Der Verfasser hält sich weitgehend an die von ihm exakt zitierten und teilweise auch interpretierten Publikationen. Er bereitet damit das Verständnis für die Eigenständigkeit der von Frau Schmucker entwickelten Gedanken.

Ein Schrifttumsverzeichnis von 900 Titeln, nach Unterlagen der Autorin durch Gerhard Teich ergänzt und bibliographisch bearbeitet, bereichert die Studie für die weiterführende Forschung ganz außerordentlich. Der Literaturnachweis führt im wesentlichen bis zum Ende des Jahres 1960.

Die von Schmuckers Studie angeregte Forschung wird sich vor allem mit Fragen der ökonomischen Zuordnung und Skalierung, mit dem ökonomischen Problem der Messung von Nachfrageelastizitäten

für ein Budget von Wirtschaftsgütern, mit soziologischen Verhaltensfragen und mit mathematisch-statistischen Fragen zu befassen haben. Erst wenn diese Vorfragen hinreichend klar beantwortet sind, werden amtliche Statistik und empirisch-statistische Sozialforschung die Möglichkeit haben, die dargelegten Methoden für die Praxis auszuwerten.

Ingeborg Esenwein-Rothe, Nürnberg

Karl-Heinrich Hansmeyer, unter Mitarbeit von *L. Pechtold*, *H.-R. Büsngen*, *C. Schild*, *H. Ellroth* und *K. Witte*: Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zu einem wirtschaftspolitischen Problem. (Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, hrsg. von Günter *Schmölders*, Universität Köln, N. F. Heft 25.) Berlin — München 1963. Duncker & Humblot. 141 S.

Durch die Vorlage eines Sammelbandes mit bisher unveröffentlichten finanzwissenschaftlichen Forschungsarbeiten möchte das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut dazu beitragen, die in der Gegenwart wegen der angespannten Haushaltslage und der fortschreitenden Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes so aktuelle Debatte über das Subventionsproblem zu versachlichen und sie damit so weit wie möglich ihrer Affektgeladenheit zu berauben. In der Tat dürfte kaum etwas anderes besser als die Bekanntgabe von Ergebnissen einer neutralen und theoretisch fundierten Untersuchung über die Motive, die Ausgestaltung und die Auswirkungen einiger der in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 eingeführten Subventionsmaßnahmen geeignet sein, den Teilnehmern an dieser Debatte die Möglichkeiten und Grenzen, die Vor- und Nachteile und die möglichen Gefahren eines Einsatzes von Subventionen als Mittel zur Lösung aktueller wirtschaftspolitischer Probleme vor Augen zu führen.

Den Untersuchungen einzelner Subventionsmaßnahmen ist eine grundsätzliche theoretische Betrachtung von Hansmeyer über Subventionen als wirtschaftspolitisches Instrument vorangestellt, die sich um eine Klärung des Subventionsbegriffs bemüht, die theoretisch gerade noch zu rechtfertigenden Möglichkeiten des Einsatzes von Subventionen als „Mittel des wirtschaftspolitischen Kompromisses“ aufzeigt, Maßstäbe für eine Messung des Erfolgs von Subventionsmaßnahmen zu bilden versucht und die Bedeutung der technischen Ausgestaltung der Subventionsvergabe auf ihre Merkhlichkeit und auf ihre finanzpolitische Beherrschbarkeit, d. h. auf ihre Manipulierbarkeit im Zeitverlauf, aufdeckt. Leider steht diese theoretische Grundlegung Hansmeyers etwas ohne Beziehung zu den nachfolgenden Einzeluntersuchungen, da dort auf die erarbeiteten Begriffe, Forderungen und Grundsätze kaum Bezug genommen wird. Das wird besonders deutlich, wenn sich die übrigen Verfasser nicht der von Hansmeyer neu gebildeten Begriffe „Subvention“ (Transferzahlungen an Unternehmen ohne Verwendungsauflage) und „Zweckzuwendung“ (Transferzahlungen an Unternehmen mit Verwendungsauflage) bedienen, sondern weiter den nach der herrschenden Meinung gültigen globalen Subven-

tionsbegriff verwenden, auch dort, wo es sich — will man Hansmeyer folgen — um „Zweckzuwendungen“ handelt, und damit eine bedauerliche Begriffsverwirrung schaffen.

Jede der Einzeluntersuchungen zeigt zunächst die Antinomie zwischen wirtschaftlicher Wirklichkeit und den — oft verworrenen und widersprüchlichen — wirtschaftspolitischen Zielsetzungen auf, die die Träger von Wirtschaftspolitik zum Einsatz der untersuchten Subventionsmaßnahme bewogen hat, beschreibt dann ins Einzelne gehend die technische Ausgestaltung der Subventionsvergabe, bemüht sich an Hand von statistischen Unterlagen aus teils eigenen Erhebungen ihre Auswirkungen und die damit erreichte Veränderung der wirtschaftlichen Wirklichkeit aufzudecken, stellt fest, wie weit sich wirtschaftliche Wirklichkeit und wirtschaftspolitische Zielsetzungen durch den Einsatz der Subvention einander angenähert haben und versucht schließlich, aus den bei der Untersuchung gewonnenen Erfahrungen zunächst Schlüsse zu ziehen über die Zweckmäßigkeit des Subventionseinsatzes im untersuchten speziellen Anwendungsfall und dann darüber hinaus allgemein gültige Regeln und Grundsätze für den zweckmäßigen Einsatz von Subventionen in dem untersuchten speziellen Anwendungsfall ähnlichen Fällen abzuleiten. In dieser Weise untersucht *Pechtold* als Beispiel für einen Einsatz von Subventionen zum Wohle der Verbraucher die Konsumbrotsubventionierung, *Büsgen* als Beispiel für die Möglichkeit des Einsatzes von Subventionen zum Wiederaufbau von Wirtschaftszweigen die „indirekten“ Subventionen für den Schiffbau, *Schild* als Beispiel für den Einsatz von Subventionen als Mittel der regionalen Konjunktur- und Strukturpolitik den Fall Mansfeld-Sontra, *Ellrott* als Beispiel für die Möglichkeit des Einsatzes von Subventionen zur Bereinigung eines Wirtschaftszweiges die Liquidationshilfe in der Tabakindustrie und *Witte* als Beispiel für die Möglichkeit einer Deviseneinsparung durch Subventionen die Unterstützung der Mineralölverarbeitungsindustrie.

Als wichtigstes Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen muß wohl festgehalten werden, daß eigentlich alle Verfasser übereinstimmend immer wieder auf die gleichen Gefahren hinweisen, die ein Einsatz von Subventionen als Mittel der Wirtschaftspolitik mit sich zu bringen droht: 1. Ein nicht vorherzusehendes oder nur schwer zu kontrollierendes Verhalten der Subventionsempfänger vermag neben den beabsichtigten Hauptwirkungen unbeabsichtigte Neben- und Folgewirkungen hervorzubringen, die die Inzidenz der Subventionsbeträge entgegen dem Willen der Subventionsgeber zum Teil vom Ausgabendestinator auf andere Nutznießer verlagern. Dann kann entweder das mit der Subventionsvergabe verfolgte Ziel nicht im vollen Umfang erreicht werden oder aber die Kosten der Subventionierung stehen in einem ungünstigen Verhältnis zu dem damit erzielten Nutzen. Der Versuch zur Unterbindung solcher unerwünschten Neben- und Folgewirkungen erforderte die Einführung sehr komplizierter Formen der Subventionsvergabe und/oder scharfer Kontrollen der Mittelverwendung beim Subventionsempfänger. — 2. Das ständige Drängen der

Subventionsempfänger auf eine Beibehaltung oder sogar Erweiterung zunächst befristeter oder begrenzter Subventionsmaßnahmen führt leicht zu einem über das angestrebte Ziel Hinausschießen. — 3. Die Gewährung von Subventionen in einzelnen wirtschaftlichen Teilbereichen bildet immer einen Präzedenzfall, der leicht Forderungen auch aus anderen wirtschaftlichen Teilbereichen lautwerden läßt.

Diese Gefahren, die immer aus einem Einsatz von Subventionen drohen, einmal nicht nur theoretisch, sondern darüber hinaus verifiziert an praktischen Beispielen aufgezeigt zu haben, ist sicherlich das größte Verdienst der vorgelegten Veröffentlichung. Ein eingehendes Studium durch alle an der Debatte über das Subventionsproblem Beteiligten würde ihr gewünscht.

Hans-Jürgen Gundlach, Berlin

Herbert Giersch: Zur Frage der Anwendung des Ursprungs- oder Bestimmungslandprinzips bei der Umsatzsteuer im Gemeinsamen Markt (Heft 1). 36 S.

Werner Flume und *Kurt Schmidt*: Die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Montanunion- und EWG-Vertrag (Heft 3). 45 S.

(Schriftenreihe der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie zur Wirtschafts- und Industriepolitik). Düsseldorf 1962. Verlag Stahleisen mbH.

„Das Ursprungslandprinzip hat gesiegt“, kann man als Fazit aus einer Reihe von Gutachten der letzten Jahre ziehen, zu denen neben den beiden hier behandelten z. B. eine von Günter *Schmölders* in derselben Schriftenreihe veröffentlichte Schrift und das sogenannte Neumark-Gutachten der EWG gehören. Woher stammt diese erstaunliche Einmütigkeit nach mehr als zehn Jahren eines heftigen Streits, der mit der Abfassung des „Tinbergen-Berichts“ im Jahre 1953 begonnen hatte?

Die Dauer der Kontroverse mag zum Teil darin begründet sein, daß sich der Gegenstand der Auseinandersetzung beim Übergang vom Montanunions- zum EWG-Vertrag beträchtlich verändert hat, ohne daß sich die streitenden Parteien dieser Tatsache immer bewußt gewesen wären. So setzt sich *Flume* im ersten Teil seines Gutachtens mit dem „Tinbergen-Bericht“ in der Weise auseinander, daß er ihn aus der Sicht des EWG-Vertrages beurteilt. Dieses Verfahren ist nicht unbedenklich, da sich die Probleme bei einer Teilintegration, wie in der Montanunion, anders stellen als bei einer angestrebten Vollintegration, wie im EWG-Vertrag, der letztlich alle Sektoren der Volkswirtschaft umfassen soll. Das führt z. B. zu einer ungerechten Beurteilung des sogenannten Walzdraht-Nägel-Beispiels, mit dem nachgewiesen wurde, daß die Verarbeitung von Walzdraht, der dem Vorschlag der einen Seite entsprechend nach dem Ursprungslandprinzip besteuert würde, zu Nägeln, die dem in anderen Sektoren weiterhin herrschenden Bestimmungslandprinzip unterliegen, mit Sicherheit zu

Wettbewerbsverzerrungen führt. Diesem Einwand kann man nicht damit begegnen, daß man die entstehenden Ungereimtheiten dem in den übrigen Sektoren weiterhin bestehenden Bestimmungslandprinzip zu-rechnet (S. 14), denn die Tinbergen-Kommission hatte zwar die Auf-gabe, sich eine Regelung für die steuerliche Behandlung des Waren-verkehrs auszudenken, die die Wettbewerbsverzerrungen minimiert, unter der Voraussetzung jedoch, daß in den übrigen Sektoren die Besteuerung so blieb, wie sie bisher geregelt war. Unter diesen Um-ständen konnte mit jeder Entscheidung nur das kleinere Übel ge-wählt werden, das im Falle der Umsatzsteuer in der Montanunion wohl immer noch das Bestimmungslandprinzip war.

Mit dem EWG-Vertrag hat sich die Problematik völlig verändert. Die Aufgabe lautet jetzt, für eine sich integrierende Gruppe von Staaten die beste Formel für eine Harmonisierung der Steuern zu finden, ohne daß, wie im Montanvertrag, einzelne Sektoren gesondert zu behandeln wären. In diesem Falle ist also generell die Frage zu stellen, ob einem System mit oder ohne Be- und Entlastungen der Vorzug zu geben ist. Die eindeutige Entscheidung für das Ursprungs-landprinzip, d. h. für den Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen, hat eine Reihe von Gründen, die in fast jedem der Gutachten wieder-kehren. Flume leitet aus den Artikeln des EWG-Vertrages bereits die Unzulässigkeit dieser Ausgleichsmaßnahmen ab (S. 24 f.). Diese formal-rechtliche Begründung wird vor allem dadurch gestützt, daß die „allgemeinen“ Steuern insgesamt als „Kosten der Sozialexistenz“ interpretiert werden, die einen Bestandteil der „Kosten der wirt-schaftlichen Produktion“ bilden und folglich nicht auszugleichen sind.

Diese These wird von *Schmidt* in einem ergänzenden Gutachten durch den Hinweis untermauert, daß nach dem derzeitigen Stand der Forschung auch die sogenannten direkten Steuern preiswirksam sind und überwältigt werden können. Wenn sie aber in den Preis eingehen, so ist es keinesfalls gerechtfertigt, sie im grenzüberschreitenden Wa-renverkehr einer anderen Behandlung zu unterwerfen als beispiele-weise die Umsatzsteuer. Selbst wenn der Ausgleich aber theoretisch denkbar wäre, so müßte er abgelehnt werden, da die allgemeinen Steuern einen Standortfaktor bilden, den auszugleichen keineswegs im Interesse des internationalen Handels läge.

Ein Sonderproblem bilden jedoch nach Meinung von Flume und Schmidt die Spezialakzisen als „besondere“ Steuern auf einzelne Güter. Man könnte sie vielleicht einen „Montanunionsfall en minia-ture“ nennen, insofern als sie eine bestimmte Ware oder Warengruppe einem anderen Besteuerungsmodus unterwerfen als den übrigen Teil der Wirtschaft. Aus diesem Grunde ist für sie nach Meinung der Ver-fasser, jedenfalls für eine Übergangszeit, eine Sonderregelung gerecht-fertigt.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Untersuchung von *Giersch* (S. 30). Ihre Hauptaufgabe besteht aber in einem Vergleich zwischen den Vor- und Nachteilen des Bestimmungslandprinzips an sich und,

daran anschließend, zwischen Bestimmungs- und Ursprungslandprinzip, wobei das Ergebnis besonders interessant ist, daß das Bestimmungslandprinzip schon in sich keinen Vorteil zu bieten vermag, der nicht durch einen Nachteil zumindest aufgewogen würde (S. 26). Nimmt man dann noch die Forderung des EWG-Vertrages, einen Gemeinsamen Markt zu schaffen, hinzu, so ergibt sich schon hieraus ein deutlicher Vorteil für das Ursprungslandprinzip, das allein in der Lage ist, die Steuergrenzen zu beseitigen.

Dazu kommen eine Reihe weiterer Gründe, die auch von den anderen Autoren z. T. genannt werden. Dazu gehört das heutige Nebeneinander von unterschiedlichen Umsatzsteuersystemen mit unterschiedlichen Ausgleichsmöglichkeiten, wie auch der Hinweis auf die Gefahren, die das Bestimmungslandprinzip insofern bildet, als es zur Anwendung diskriminierender Praktiken geradezu einlädt. Nichtsdestoweniger wirft auch das Ursprungslandprinzip, insbesondere bei der Einführung, Probleme auf, die sich aber überwinden lassen; dazu ist vor allem die möglicherweise erforderliche Anpassung der Währungsrelationen zu zählen. Andererseits sieht Giersch im „faktischen Druck der internationalen Konkurrenz“ und in den zu erwartenden Forderungen der „unter Wettbewerbsverzerrungen leidenden Wirtschaftszweige“ mächtige Hebel, die etwaige Ungereimtheiten nach Einführung des Ursprungslandprinzips bald beseitigen würden (S. 32).

Gerade dieser letzte Gedanke, durch „baldige Beseitigung der Steuergrenzen, verbunden mit einer Kanalisierung des Interessentendrucks, . . . das Harmonisierungsziel des EWG-Vertrages zu erreichen“ (S. 33), ist hervorzuheben, steht er doch im Gegensatz zu den perfektionistischen Vorschlägen von anderer Seite, die erst eine genaue Abstimmung der gesetzlichen Normen erreichen wollen, ehe ein Übergang zum Ursprungslandprinzip befürwortet wird. Wenn aber über die Vorzüge dieses Prinzips inzwischen offenbar Einmütigkeit herrscht, so sollte man mit der Einführung nicht auf die minutiöse Abstimmung der einzelstaatlichen Normen warten, sondern nach der Beseitigung der größten Unterschiede auf den korrigierenden Einfluß der betroffenen Wirtschaftskreise im In- und Ausland hoffen, die ihren Klagen schon Gehör verschaffen und eine Anpassung herbeiführen werden.

Horst Zimmermann, Köln

Günter Schmölders: Zur Frage der steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. (Schriftenreihe der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie zur Wirtschafts- und Industriepolitik, Heft 2.) Düsseldorf 1962. Verlag Stahleisen. 32 S.

Gottfried Bombach, Hajo Riese: Das Problem der optimalen internationalen Arbeitsteilung bei unterschiedlicher Struktur der Steuersysteme. (Ebenda, Heft 4.) Düsseldorf 1962. Verlag Stahleisen. 73 S.

Josef Eßer: Die steuerliche Belastung der Eisen- und Stahlindustrie in der Bundesrepublik und in Frankreich. (Ebenda, Heft 5). Düsseldorf 1963. Verlag Stahleisen. 79 S.

In der Untersuchung von *Schmölders* wird zunächst an den „Steuerstreit“ in der Montanunion und die Ergebnisse des Tinbergen-Ausschusses, welcher sich gegen die Einführung des Ursprungslandprinzips in einem Wirtschaftssektor (Montanbereich) und für die Beibehaltung des Bestimmungslandprinzips, also das Verfahren der Umsatzsteuer-Ent- und -Belastung beim Grenzübertritt, aussprach, erinnert. Verf. weist darauf hin, daß nicht nur die indirekten, sondern auch die direkten Steuern überwältzt werden können, so daß bei einem Ausgleich der erhobenen Steuern beim Export alle Steuern erfaßt werden müssen. Bei Nichtberücksichtigung der direkten Steuern würde ein „Reservat für wettbewerbsverzerrende Praktiken“ geschaffen (S. 20). Da die Sätze der steuerlichen Ent- und Belastung vor allem zwischen Frankreich und den übrigen EWG-Ländern stark voneinander abweichen, werden durch den Ausgleich der Umsatzsteuer Wettbewerbsverfälschungen verursacht, die wie ein Schutzzoll und eine Ausfuhrsubvention zugunsten der französischen Erzeugnisse wirken (S. 28). Bei ursprünglich gleicher Gesamtbelastung durch Steuern und Sozialbeiträge würde die Herausnahme einer Steuergruppe, die in den einzelnen Ländern einen ganz unterschiedlichen Anteil am Steueraufkommen hat, die Belastung nunmehr ungleich machen, d. h. „es tritt eine steuerliche Wettbewerbsverzerrung durch den Ausgleichsmechanismus ein, die ohne ihn gar nicht vorhanden gewesen wäre“ (S. 19). Es wird daher ein schrittweiser Abbau des schleusenähnlichen Ausgleichsmechanismus an der französischen Grenze und damit die Wiedereinführung des Ursprungslandprinzips empfohlen. Nur die speziellen Verbrauchssteuern, die eine Sonderstellung einnehmen, sollten harmonisiert werden.

Auch *Bombach* weist darauf hin, daß das Verfahren des auf die Umsatzsteuer begrenzten Teilausgleichs sich auf eine falsche theoretische Argumentation stützt. Die Kreislaufbetrachtung zeige, daß kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Überwälzbarkeit direkter und indirekter Steuern bestehe (S. 23). Ergänzend wäre zu den Ausführungen über die Verschiebung der Nachfragekurve noch hinzuzufügen, daß eine allgemeine Überwälzbarkeit eine Erhöhung der wirksamen Geldmenge voraussetzt. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß das heutige Verfahren der Ent- und Belastung nicht entzerrend wirkt, sondern vielmehr eine Verzerrung herbeiführt, die zu einer fundamentalen Umleitung der Handelswege und damit nicht zu einem optimalen internationalen Handel führe (S. 26). Da die gesamte Leistungsbilanz weiterhin ausgeglichen sei — also kein Niveauproblem, sondern ein Strukturproblem vorliege —, könne diese Verzerrung nicht durch eine Wechselkursänderung aufgehoben werden, sondern nur durch einen stufenweisen Abbau der steuerlichen Ent- und Belastungen, die z. Z. mehr als jeweils 15 % betrage. Frankreich habe andernfalls „einen

nicht durch Realkostenvorteile begründeten Konkurrenzvorsprung auf benachbarten Märkten“ (S. 29).

Ergänzt wird diese Studie durch einen methodischen Anhang von *Riese*, der die formelmäßige Beweisführung zu den obigen Thesen liefert. Gerade für diejenigen, die eine Vereinheitlichung der Steuerbelastung für notwendig erachten, dürfte der Nachweis, daß auch gleiche Steuersätze in beiden Ländern den Außenhandel weiterhin unterschiedlich beeinflussen, zur Überprüfung der Harmonisierungsvorstellung anregen (S. 49).

In dem Gutachten von *Eber* wird ein Vergleich der steuerlichen Belastung in Deutschland (BRD) und Frankreich vorgenommen, bei dem die Belastung aufgeteilt ist auf umsatzabhängige, vermögensabhängige und ertragsabhängige Steuern. Die in den Vorstufen enthaltenen Steuern werden dabei geschätzt und mitberücksichtigt. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß 1960 die Gesamtbelastung — gemessen am Sozialprodukt — etwa gleich war (23,7 % in Deutschland bzw. 22,9 % in Frankreich), daß die Belastung im Bereich der untersuchten Eisen- und Stahlindustrie — gemessen am Umsatz — in Frankreich höher war (9 bzw. 12 %), — unter Berücksichtigung der Kaskadenwirkung ist die Belastung allerdings in Deutschland höher (29 bzw. 23,5 %) —, daß aber die vermögensabhängige und ertragsabhängige Steuerbelastung, die im Gegensatz zur Umsatzsteuerbelastung nicht zurückvergütet wird, in Deutschland — gemessen am Umsatz — höher ist als in Frankreich (vermögensabhängige Steuern 6,8 bzw. 1,3 %, ertragsabhängige Steuern 11,4 bzw. 6,6 %, umsatzabhängige Steuern 10,8 bzw. 15,6 %). Dieses Gutachten ist eine notwendige statistische Ergänzung der vorhergenannten Untersuchungen. Darüber hinaus gibt die kurzgefaßte Gegenüberstellung der einzelnen Steuerarten in Deutschland und Frankreich einen ausgezeichneten Einblick in das jeweilige Steuersystem und zeigt die Bedeutung der einzelnen Steuern.

Hanjo Lell, Berlin

Ottmar Bühler und *Heinz Paulick*: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, nebst Gemeinnützigkeitsverordnung und anderen Nebengesetzen und Verordnungen. Handkommentar. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. München und Berlin 1962. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Dieser gemeinsam von zwei wissenschaftlichen Vertretern des Steuerrechts verfaßte Kommentar, der das geltende Recht der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nach dem Stande vom 1. Februar 1962 behandelt, ist unbeschadet seines hohen Niveaus um Allgemeinverständlichkeit und Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis und des Laien bemüht. Alphabetische Zusammenstellungen der steuerpflichtigen Einnahmen, der nicht steuerbaren und steuerfreien Einkünfte und der abzugsfähigen Ausgaben erleichtern das Auffinden der einschlägigen Vorschriften. Die Rechtsprechung der Gerichte, ins-

besondere des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte, ist ausgiebig herangezogen, und zwar im allgemeinen nicht unter bloßer Zitierung von Aktenzeichen und Fundstellen, womit der Nichtfachmann meist nichts anzufangen weiß, sondern unter Kennzeichnung des Inhalts und der Tragweite der Urteile. Besondere Sorgfalt wurde den Bestimmungen über Auslandsverhältnisse gewidmet. Für die äußere Form des Kommentars wurde das Lose-Blatt-System gewählt, das nicht jedermanns Sache ist, aber sich wegen der besonders häufigen Änderungen auf diesem Rechtsgebiet als zweckmäßig empfahl. Die im Titel des Buches genannten Nebengesetze sind in der vorliegenden Ausgabe mit einer Ausnahme (Kapitalerhöhungsgesetz) nicht enthalten; sie sollen, wie auch ein ausführliches Sachregister, in einer Ergänzungslieferung gebracht werden.

Hermann Deite, Berlin

Gegenwartsprobleme des öffentlichen Haushalts. (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Band 12.) Berlin 1962. Duncker & Humblot. 183 S.

Der vorliegende Band enthält Vorträge, Kurzberichte und Diskussionsbeiträge einer Arbeitstagung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer im September 1961. In seiner Eröffnungsansprache begründete Paul *Skonieczny* die Reformbedürftigkeit des deutschen Haushaltsrechts. Die „Modernen Entwicklungstendenzen des öffentlichen Haushalts in der Bundesrepublik (außerhalb der Gesetzgebung)“ zeigte Friedrich Karl *Vialon* auf. Ausgangspunkt seiner grundsätzlichen Betrachtungen war der Wandel in den gesellschaftlichen und staatspolitischen Vorstellungen, der neben die politische und rechtliche die wirtschaftliche und sozialstaatliche Funktion des Budgets treten ließ. Eingehend setzte sich der Vortragende besonders mit der wirtschaftspolitischen Budgetfunktion, dem Problem der antizyklischen Finanz- und Haushaltsgebarung auseinander. Hierbei und in der Stellungnahme zu einer Haushaltsreform in der Bundesrepublik wurden auch Einzelfragen und Gesetzgebungsvorschläge behandelt. Die praktischen Erfahrungen des hervorragenden Theoretikers gaben diesen Ausführungen ein erhöhtes Gewicht. Sie mündeten in die Forderung, die Bundesregierung solle einer Kommission aus Theorie und Praxis den Auftrag erteilen, binnen zwei Jahren einen formulierten Vorschlag für eine neue Haushaltsordnung von Bund und Ländern, für etwaige neue Verfassungsvorschriften sowie für neue Vollzugsvorschriften nebst Begründungen vorzulegen. Max *Frank* berichtete über „Die Anpassung des Haushaltsrechts an die Erfordernisse der modernen Verwaltung in Belgien“. Bemerkenswert war sein Eingeständnis, daß die 1959 mit der Schaffung eines ständigen Fonds für den Haushaltsausgleich eingeleitete antizyklische Finanzpolitik zu einem völligen Mißerfolg geführt habe. „Neue Tendenzen im italienischen Staatshaushalt“ behandelte Arnaldo *Marcantonio*. Über die Bedeutung und die Wirksamkeit des Staatsbudgets für die Konjunkturpolitik in den Niederlanden sprach Johannes Pieter *de Looff*. Das Problem, auch die

Ausgabengebarung der Gemeinden in den Griff zu bekommen, hat man dort in einer Periode der Überhitzung der Volkswirtschaft auf eine sehr eigenartige Weise gelöst, indem auf Grund einer alten gesetzlichen Ermächtigung den Gemeinden für die Aufnahme von Anleihen ein höchstzulässiger Zinsfuß vorgeschrieben wurde, der unter dem des Kapitalmarktes lag. Über „Die Entwicklungstendenzen des öffentlichen Haushalts in der Schweiz unter Berücksichtigung der dort gemachten Erfahrungen“ referierte Rudolf *Probst*, über „Das türkische Haushaltssystem und seine Reformtendenzen“ Tashin Bekir *Balta*. Ein Kurzbericht von Friedrich *Markull* war Haushalten gewidmet, von denen die Öffentlichkeit sonst nicht viel erfährt, nämlich den Haushalten der Europäischen Gemeinschaften. Verhältnismäßig ausführlich verbreitete sich Lado *Vavpetič* über „Die wesentlichen Merkmale des jugoslawischen öffentlichen Haushaltes“ und gab damit einen interessanten Einblick in diese Seite einer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. „Probleme der Gliederung des öffentlichen Haushalts (nach funktionalen und ökonomischen Gesichtspunkten)“ erörterte Paul *Senf* in grundsätzlicher finanzwissenschaftlicher Stellungnahme. Er erklärte es für aussichtslos, eine einzige Budgetgliederung finden zu wollen, welche allen an ein Budget gestellten Ansprüchen genügen könnte. Neben das institutionelle Budget, das für den Vollzug des Haushaltsplanes unentbehrlich sei, müßten andere Gliederungssysteme treten, um die für die Erfüllung der heutigen politischen, sozialen und ökonomischen Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu gewährleisten. Für die Erfüllung der politischen Budgetfunktion bedürfe es der funktionalen Gliederung, nämlich einer Gliederung speziell der Ausgaben in große Aufgabenbereiche und -gruppen unter Gegenüberstellung der entsprechenden Kosten. Die wirtschaftspolitische Budgetfunktion verlange eine Gliederung nach den von den budgetären Maßnahmen ausgehenden ökonomischen Wirkungen, deren Vielzahl und Unterschiedlichkeit auch eine verschiedene Art der Aufbereitung des Materials je nach dem analytischen Bedürfnis bedinge. Mindestens müsse eine mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung übereinstimmende Aufbereitung gegeben sein, und der Vortragende empfahl als die hierfür beste Lösung die gemeinsame Erstellung eines National- und Staatsbudget, die Übertragung der in dem Nationalbudget enthaltenen Elemente und die Art ihrer Gliederung auf das entsprechend aufbereitete Staatsbudget. Auch bei den folgenden Tagungsbeiträgen standen Fragen der Haushaltsgliederung im Vordergrund. So bei dem „Versuch eines internationalen Vergleichs“, nämlich zwischen den Haushalten der zur EWG gehörigen Länder, dessen Problematik Gaston *Illegems* beleuchtete. Auch in dem Referat von Gaetano *Stammati* über „Den Stand der Haushaltsreform in Italien“ war von der Klassifikation der Einnahmen und Ausgaben und dem funktionalen Budget die Rede wie ebenso von anderen Fragen des Haushaltswesens, aber die allgemein gehaltenen Betrachtungen ließen die Beziehung zu dem konkreten

Gegenstand des Themas vermissen. Über „Die organisatorische, funktionelle und wirtschaftliche Klassifikation des Haushaltsplanes der Niederlande“ berichtete Johannis Pieter *de Loeff*, über „Die Gliederung des öffentlichen Haushaltes in der Schweiz“ Maurice *Heimann*, über „Das geltende Gliederungssystem in der Türkei“ Tashin Bekir *Balta*. Von Elmar *Breuckmann* verfaßte Zusammenstellungen der Diskussionsergebnisse ergänzen die Veröffentlichung der Referate.

Hermann Deite, Berlin

Wolfgang Peres: Die Steuerhinterziehung im Spiegel der Rechtsprechung. (Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, Heft 27.) Berlin 1963. Duncker & Humblot. 152 S.

Die vom Verfasser durchgeführte Untersuchung und deren Veröffentlichung ist aus mehreren Gründen verdienstvoll.

Zunächst verschafft die Arbeit einen guten Einblick in die herrschende Steuermentalität und „Steuermoral“. Des weiteren gibt sie einen neuen Impuls in der Diskussion über die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, daß die Finanzämter Kriminalstrafen aussprechen.

Bereits 1956 hat der Bundestag eine EntschlieÙung angenommen, daß „insbesondere ... das Steuerstrafrecht daraufhin überprüft werden (muÙ), ob es mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar ist. Dies gilt vor allem für das Unterwerfungsverfahren und den ErlaÙ von Strafbescheiden durch die Finanzämter.“

Bis jetzt ist in dieser Richtung noch nichts entschieden. Weder der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, eine Zäsur zu machen, noch hat das inzwischen angerufene Bundesverwaltungsgericht einen BeschluÙ gefaÙt. Der Trend in der öffentlichen Diskussion der Frage ist aber eindeutig. Soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, wird die Strafbefugnis der Finanzverwaltung nicht bestritten. Soweit es jedoch die Strafdelikte „Steuerhinterziehung“ (§ 396 AO) und „Leichtfertige Steuerverkürzung“ (§ 402 AO) angeht, wird nunmehr allgemein die *ausschließliche* Zuständigkeit der Strafjustiz hervorgehoben.

Dementsprechend kommt auch der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die „Zweigleisigkeit des Steuerstrafverfahrens“ untragbar sei, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob nach seiner Meinung der Steuersünder bei einer „Erledigung“ der Strafsache innerhalb der Verwaltung besser fährt als bei einer gerichtlichen Entscheidung. Nach Meinung anderer, vor allem mit der Aufklärung und Beurteilung von Steuerdelikten befaßten Personen der Steuerverwaltung wird hingegen der Steuersünder von den Gerichten meist schonender behandelt. Gleich, welcher Auffassung man auch ist, der Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der „Gleichbehandlung“ ist evident. Der Autor fordert deshalb eine öffentliche Kontrolle des Steuerstrafverfahrens der Verwaltung. Der von ihm gemachte Vorschlag geht im wesentlichen dahin, daß künftig die Unterwerfungsverhandlungen nicht mehr

von den Vorstehern der Finanzämter genehmigt werden sollen. Die Strafsachenstellen sollen vielmehr auch in Unterwerfungsfällen die Akten der Staatsanwaltschaft übersenden. Diese nimmt dann Stellung und leitet die Akten mit ihrer eigenen Stellungnahme an den zuständigen Richter weiter, der nunmehr darüber befindet, ob der Unterwerfung zuzustimmen oder ein Eröffnungsbeschluß zu erlassen ist. Dies ist zweifellos eine sehr praktische und gesetzestechnisch am einfachsten zu bewerkstelligende Lösung des Problems. Soviel zur rechtswissenschaftlichen Seite der Arbeit.

In soziologischer Sicht ist es zu begrüßen, daß sich der Verfasser in einem besonderen Kapitel auch mit der Analyse des Tatmotivs der Steuerverkürzung befaßt hat.

Finanzwissenschaftlich und allgemeinwirtschaftswissenschaftlich bedeutsam sind die Ausführungen über die Wirkung der Steuerstrafe auf das Unternehmen und den Unternehmer sowie über das Verhältnis von Wettbewerb zur Steuerhinterziehung.

Alles in allem verdient der Autor ein Lob für den guten Aufbau der Arbeit und nicht zuletzt auch für die wohltuend gut abgewogenen Formulierungen, die er nicht nur bei der Darstellung, sondern auch bei seiner eigenen Stellungnahme zu den Streitfragen gefunden hat.

Günter *Schmölders* hat das Geleitwort zu der Veröffentlichung geschrieben. Ihm ist darin zuzustimmen, daß aus den von ihm angegebenen Gründen von vornherein mit einer Vollständigkeit der Arbeit nicht zu rechnen war. Warum aber die vom Verfasser angestellten Erhebungen nicht repräsentativ sein sollen, ist nicht recht einzusehen. *Schmölders* nennt unter Berufung auf eine sachverständige Seite in diesem Zusammenhang eine Dunkelziffer aller steuerlichen Straftaten von 1 : 100. Diese erschreckend hohe Zahl soll nicht unwidersprochen bleiben.

Geht man von den vom Verfasser im Anhang erarbeiteten Daten aus und bezieht man die Dunkelziffer lediglich auf die 54 in den Jahren 1953—1959 entschiedenen Strafsachen durch die Gerichte, so wäre die Gesamtzahl der steuerlichen Delikte in regionaler Begrenzung und in sieben Jahren mit 5 400 anzunehmen. Von diesen sind aber bereits 3 420 Fälle von der Gemeinsamen Strafsachenstelle in Köln bestraft worden (Anhang Nr. 8). Dazu kommen noch die 54 Fälle, die beim Gericht anhängig waren, so daß hieraus bestenfalls eine Dunkelziffer von 1 : 20 zu errechnen wäre. Bezieht man aber die Dunkelziffer auf alle abgeurteilten Fälle, dann müßte die Gesamtzahl der im Bezirk Köln in sieben Jahren begangenen Steuerstraftaten 347 400 betragen haben. Eine so hohe Zahl würde weder der „Steuer-moral“ unserer Steuerbürger, noch der Tätigkeit der Steuerfahndung gerecht werden. Zum Schluß noch folgende Anmerkung:

Selbst bei einer Beseitigung der „Zweigleisigkeit“ dürfte das Problem der Gleichbehandlung immer noch nicht endgültig gelöst sein. Nach Zeitungsmeldungen hat eine erste umfassende Auswertung der

Kriminalstatistiken stattgefunden. Ergebnis: „Rechtsbrecher in der Bundesrepublik sind bei der Feststellung von Schuld und Sühne (im Norden und Süden) einer unterschiedlichen Behandlung ausgesetzt.“

Georg Geil, Berlin

Alexander Knur: Probleme der Zugewinnngemeinschaft. (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Heft 83.) Köln und Opladen 1959. Westdeutscher Verlag. 65 S.

In dem vorliegenden Abdruck eines Vortrages setzt sich der Verfasser mit mehrfachen Einwendungen gegen den durch das Gleichberechtigungsgesetz geschaffenen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auseinander. Er hält die getroffene Regelung grundsätzlich und im wesentlichen für richtig, weist aber darauf hin, daß sich im einzelnen Schwierigkeiten für den Geschäftsverkehr (Beschränkung der Verfügung über das Vermögen im ganzen und über Haushaltsgegenstände), Unsicherheiten der Auslegung und besonders aus der Geltendmachung eines Zugewinnausgleichsanspruchs Gefahren für den Bestand von Unternehmungen ergeben können. Es werden Möglichkeiten des Ausweichens gezeigt, namentlich die Möglichkeit, durch Vereinbarungen der Eheleute die Zugewinnngemeinschaft zu modifizieren, ohne den gesetzlichen Güterstand gänzlich aufzugeben. Der Klärung dieser Fragen diene auch eine auf den Vortrag folgende Diskussion, deren wichtigste Beiträge ebenfalls abgedruckt sind.

Hermann Deite, Berlin

Ferdinand Elsener: Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats. (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe Geisteswissenschaften, Heft 100.) Köln 1962. Westdeutscher Verlag. 60 S.

Die Untersuchung stellt einen vorbereitenden Beitrag für den „Neuen Savigny“ dar, für das „Ius Romanum Medii Aevi“, zu dessen Bearbeitung sich in der Schweiz eine Gruppe von Germanisten, Kanonisten und Romanisten zusammengeschlossen hat. Sie beschäftigt sich auf Grund gediegensten Quellenstudiums mit einem Teil der Geschichte der Rezeption des Römischen Rechtes, vor allem der Frührezeption, und kann über das Amtsnotariat, über die freien Notare und Offizialate Entscheidendes aussagen, u. a. über die Herkunft, über die Bedeutung des Notariates und seine Verbindung mit anderen städtischen Ämtern. Wesentlich auch, daß über die Schweiz hinaus die Nachbarländer berücksichtigt werden und daß der Einfluß des Notariates auf die Entwicklung des Absolutismus der Städte und Territorien deutlich gemacht wird. Der fast 30 Seiten lange Anhang trägt den zu bescheidenen Titel „Literaturverzeichnis“; er nennt aber nicht nur Quellen und Literatur, sondern führt noch tiefer, als es bereits in der Darstellung geschieht, in die Problematik des Stoffes hinein.

Eberhard Schmieder, Berlin